

NIEDERSCHRIFT

für die am **DIENSTAG, dem 24. Juni 2025 um 19.00 Uhr im Stadtsaal Hollabrunn**
stattfindende Sitzung des **GEMEINDERATES**

Anwesende: Bürgermeister Ing. Babinsky als Vorsitzender
Vizebürgermeister Eckhardt

die Stadträte Mag. Fasching, Kral, Ing. Niedermayer BSc,
Scharinger, Schmidt MSc, Schneider und
Schüttengruber-Holly

die Gemeinderäte Aberham, Amon, Bauda, Ing. Bauer
MSc., Brandl, Bischof, Cermak, Mag. Damböck-Lehr MA,
Dötzl, Mag. Ecker, Fischer, Grisl, Hauer, Lagler, Loy,
Lichtenecker, Maurer, Narrenhofer, Rein, Riedmayer, Ruf,
Ing. Scheuer, Ing. Schnötzinger, Sommer, Strobl MA,
DI Tauschitz, Valdhaus und Zahlbruckner MSc BSc

Entschuldigt: Gemeinderäte Bischof und Narrenhofer

Sonstige: StaDir. Mag. Franz Stockinger

Protokollführer: Claudia Keck

ÖFFENTLICHER TEIL:**1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über
Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Bürgermeister Ing. Babinsky begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest.

Bürgermeister Ing. Babinsky teilt mit, dass bei dem Tagesordnungspunkt 22. Liegenschaften der Punkt 1.1. Grundverkauf von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt wird.

Unterbrechung öffentlicher Teil: 19:02

Fortführung öffentlicher Teil: 19.04

2.) Bestellung der Ortsvorsteher

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt gemäß § 40 NÖGO 1973 den

Antrag

nachfolgende Ortsvorsteher zu bestellen:

Magersdorf	Gradl-Noll Alexander zusätzlich zu OV GR Gradl Isabella
Weyerburg	DI Ernst Weilner

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3.) Bestellung der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der grundverkehrsbehördlichen Ortsvertretung gemäß NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Der Gemeinderat hat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt oder Landwirtin sein.

Der Ortsvertreter oder die Ortsvertreterin hat die Grundverkehrsbehörde und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten oder Interessentinnen und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

für die Funktionsperiode 2025 – 2030 folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden.

Altenmarkt im Thale

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Edelmüller Günter	1970	Obere Zeile 30, 2031 Altenmarkt im Thale
Ersatzmitglied	Lebensaft Johann	1972	Obere Zeile 32, 2031 Altenmarkt im Thale

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Steindl Helmut	1959	Vordere Zeile 4, 2031 Altenmarkt im Thale
Ersatzmitglied	Krapf Franz	1986	Bundesstraße 8, 2031 Altenmarkt im Thale

Aspersdorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Patschka Reinhard	1981	Dorfstraße 128/10, 2020 Aspersdorf
Ersatzmitglied	Riedmayer Thomas	1975	Zeile 82/2, 2020 Aspersdorf

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Holl Gustaf	1968	Altbachgasse 227, 2020 Aspersdorf
Ersatzmitglied	Weber Wilhelm	1979	Dorfstraße 49, 2020 Aspersdorf

Breitenwaida

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Kraus Martin	1994	Pfarrgasse 276, 2014 Breitenwaida
Ersatzmitglied	Groiss Ingrid	1980	Herrengasse 29, 2014 Breitenwaida

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Loicht Gerhard	1974	Herrengasse 31, 2014 Breitenwaida
Ersatzmitglied	Saliger-Seidl Thomas	1984	Bachlesgasse 430, 2014 Breitenwaida

Dietersdorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Weber Sigrid	1972	Göllersbachweg 96/1, 2014 Dietersdorf
Ersatzmitglied	Hintermayer Christian	1982	Hauptstraße 12, 2014 Dietersdorf

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Scheuer Markus	1986	Hauptstraße 51/2, 2014 Dietersdorf
Ersatzmitglied	Kyncl Gabriele	1965	Hauptstraße 53, 2014 Dietersdorf

Eggendorf im Thale

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Travnitschek Josef	1971	Unterort 7, 2031 Eggendorf im Thale
Ersatzmitglied	Einsiedl Klaus	1996	Hauptplatz 34, 2031 Eggendorf im Thale

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Brudl Franz	1970	Hauptplatz 12, 2031 Eggendorf im Thale
Ersatzmitglied	Einsiedl Gerhard	1962	Unterort 43, 2031 Eggendorf im Thale

Enzersdorf im Thale

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Schichta Christian	1983	Schorberstraße 101, 2032 Enzersdorf im Thale
Ersatzmitglied	Hicker Alois	1970	Ernstbrunnerstraße 22/1, 2032 Enzersdorf im Thale

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Fink Siegfried	1973	Am Berg 60/2, 2032 Enzersdorf im Thale
Ersatzmitglied	Plöch Franz	1984	Ernstbrunnerstraße 67, 2032 Enzersdorf im Thale

Groß

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Hofbauer Andreas	1989	Schwemmplatz 38, 2020 Groß
Ersatzmitglied	Muth Karl	1962	Schulgasse 31, 2020 Groß

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Fürnkranz Bernhard	1988	Stelzendorferstraße 73, 2020 Groß
Ersatzmitglied	Fürnkranz Karl	1956	Stelzendorferstraße 77, 2020 Groß

Hollabrunn

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Bernreiter Erwin
Ersatzmitglied Schnötzinger Hermann

1970 Satzer Kellergasse 7/1, 2020 Hollabrunn
1976 Parkgasse 7, 2020 Hollabrunn

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Schnötzinger Hermann
Ersatzmitglied Bernreiter-Höfinger Eva Maria

1948 Parkgasse 5, 2020 Hollabrunn
1972 Satzer Kellergasse 7/1, 2020 Hollabrunn

Kleedorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Riederer Markus
Ersatzmitglied Brandl Franz

1978 Kellergasse 8, 2014 Kleedorf
1986 Unterort 41, 2014 Kleedorf

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Kranzl Leopold
Ersatzmitglied Lebensaft Lukas

1967 Oberort 4, 2014 Kleedorf
1996 Unterort 50, 2014 Kleedorf

Kleinkadolz

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Gorke Markus
Ersatzmitglied Boigner Gerald

1985 Obere Straße 20/2, 2032 Kleinkadolz
1973 Obere Straße 59, 2032 Kleinkadolz

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Schichta Josef
Ersatzmitglied Hofmann Johann

1981 Obere Straße 28, 2032 Kleinkadolz
1961 Untere Straße 53, 2032 Kleinkadolz

Kleinstelzendorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Mayer Günther
Ersatzmitglied Stockinger Franz

1984 Weidenweg 49, 2020 Kleinstelzendorf
1975 Hauptplatz 22/2, 2020 Kleinstelzendorf

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Hofbauer Reinhard
Ersatzmitglied Pass Christian

1985 Großerstraße 1, 2020 Kleinstelzendorf
1966 Sandberg 46, 2020 Kleinstelzendorf

Kleinstetteldorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Zehetner Christa
Ersatzmitglied Loicht Josef

1970 Im Dorf 27, 2020 Kleinstetteldorf
1961 Im Dorf 18, 2020 Kleinstetteldorf

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Zehetmayer Karl
Ersatzmitglied Petermaier Bettina

1976 Auf der Zeil 33, 2020 Kleinstetteldorf
1978 Auf der Zeil 36/1, 2020 Kleinstetteldorf

Magersdorf

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied Loicht Walter
Ersatzmitglied Gedinger Marcel

1976 Hauptstraße 39, 2020 Magersdorf
2005 Untere Straße 3/2, 2032 Kleinkadolz

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied Rapp Verena
Ersatzmitglied Holzer Christian

1996 Hauptstraße 42, 2020 Magersdorf
1988 Alleestraße 17a, 2020 Magersdorf

Mariatal

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Pfeiffer Franz	1964	Oberort 2/1, 2020 Mariathal
Ersatzmitglied	Pfeiffer Franz	2006	Oberort 2/1, 2020 Mariathal

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Bauer Herwig	1973	Unterort 12, 2020 Mariathal
Ersatzmitglied	Bauer Johann	1966	Oberort 3, 2020 Mariathal

Oberfellabrunn**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Maurer Rudolf	1994	Zeile 85, 2020 Oberfellabrunn
Ersatzmitglied	Stockinger Franz	1984	Hollabrunnerstraße 197, 2020 Oberfellabrunn

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Bauer Thomas	1966	Zeile 110, 2020 Oberfellabrunn
Ersatzmitglied	Satzinger Roman	1974	Zeile 32, 2020 Oberfellabrunn

Puch**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Wiesböck Reinhard	1982	Unterort 65, 2014 Puch
Ersatzmitglied	Mitterhauser Martin	1978	Oberort 20, 2014 Puch

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Reinwein Franz	1975	Oberort 22, 2014 Puch
Ersatzmitglied	Wiesböck Kristina	1983	Unterort 65, 2014 Puch

Raschala**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Satzinger Franz	1983	Unterort 18, 2020 Wolfsbrunn
Ersatzmitglied	Semmelmeyer Helmuth	1967	Hauptstraße 12, 2020 Raschala

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Kaltenböck Josef	1975	Kellergasse 25, 2020 Raschala
Ersatzmitglied	Semmelmeyer Gabriele	1970	Hauptstraße 12, 2020 Raschala

Sonnberg**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Heiden-Mayer Birgit	1973	Herrengasse 12, 2020 Sonnberg
Ersatzmitglied	Sommerer Richard	1959	Herrengasse 20, 2020 Sonnberg

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Knöd Maria	1962	Schmiedgasse 53, 2020 Sonnberg
Ersatzmitglied	Keck Josef	1962	Ring 71/1, 2020 Sonnberg

Suttenbrunn**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Seifried Hannes	1994	Unterort 12, 2020 Suttenbrunn
Ersatzmitglied	Kellner Philipp	1997	Oberort 1, 2020 Suttenbrunn

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Ganzberger Bernd	1984	Oberort 43/2, 2020 Suttenbrunn
Ersatzmitglied	Aigner Anton	1968	Unterort 20, 2020 Suttenbrunn

Weyerburg**1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:**

Mitglied	Weilner Ernst	1995	Marktplatz 30, 2031 Weyerburg
Ersatzmitglied	Ratheiser-Riepl Bettina	1988	Kirchenplatz 38/1, 2031 Weyerburg

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Hofmann Franz	1987	Schlossberg 58, 2031 Weyerburg
Ersatzmitglied	Hofmann Franz	1966	Schlossberg 48, 2031 Weyerburg

Wieselsfeld

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Haas Maria	1968	Oberort 7, 2020 Wieselsfeld
Ersatzmitglied	Weidinger Ludwig	1963	Unterort 12, 2020 Wieselsfeld

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Zeillner Josef	1964	Falkenbergerweg 50, 2020 Wieselsfeld
Ersatzmitglied	Haselböck Rudolf	1970	Unterort 13, 2020 Wieselsfeld

Wolfsbrunn

1.) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke:

Mitglied	Satzinger Franz	1983	Unterort 18, 2020 Wolfsbrunn
Ersatzmitglied	Reingruber Heidemarie	1963	Oberort 23, 2020 Wolfsbrunn

2.) für anders genutzte Grundstücke:

Mitglied	Satzinger Karl	1958	Unterort 7, 2020 Wolfsbrunn
Ersatzmitglied	Goll Josef	1970	Unterort 28, 2020 Wolfsbrunn

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**4.) Vereinbarung zwischen Land NÖ und der Stadtgemeinde Hollabrunn
Übernahmeerklärung Baulos B40 Ortsdurchfahrt KG Altenmarkt**

Stadtrat Kral berichtet:

Im Zuge des Bauloses „B40 Ortsdurchfahrt Altenmarkt“ wurden durch die Straßenmeisterei Hollabrunn Nebenanlagen wie Gehsteige, Parkflächen, Zu- und Einfahrten, Fahrbahnteiler, Anbindungen von Gemeindestraßen, Bankette, Grünfläche und Straßenentwässerungseinrichtungen errichtet.

Da die Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind, sollen diese Bauleistungen in die Verwaltung und laufende Erhaltung der Stadtgemeinde Hollabrunn übernommen werden.

Stadtrat Kral stellt daher den

Antrag

auf Zustimmung der vorliegenden Übernahmeerklärung.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**5.) Bausperre
KG Hollabrunn**

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet:

In der Gemeinderatssitzung Juni 2023 hat der Gemeinderat eine auf befristete Bausperre für die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen erlassen. Der überparteiliche Arbeitskreis, welcher sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, hat mehrmals in den letzten zwei Jahren getagt und die neuen Bebauungsbestimmungen wurden fertiggestellt.

Als nächster Schritt müssen diese in einem 6-wöchigen Auflageverfahren gemäß dem Raumordnungsgesetz zur Begutachtung aufgelegt werden. Nach einer anschließenden Verfahrensprüfung kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn diese verordnen.

Damit während dieser Zeit bis zum Gemeinderatsbeschluss keine Bauvorhaben eingereicht werden, welche den neuen Bestimmungen widersprechen, soll die bestehende Bausperre dahin abgeändert werden, dass sie auf ein weiteres Jahr verlängert wird. Die Bausperre kann aber vor Ablauf der Verlängerung aufgehoben werden. Weiters wird die Bausperre „Altortgebiet/Stadtzentrum“ im Bereich der Brunnthalgasse geringfügig verkleinert, da in diesem Bereich eine Liegenschaft der Stadtgemeinde Hollabrunn für ein Bauvorhaben verkauft wurde und die Erforderlichkeit der Bausperre für diesen Bereich nicht mehr besteht.

Es ergeht daher der

Antrag

die bestehende Bausperre gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 idgF. mit welcher eine befristete Bausperre für die Teilgebiete „Gartenstadt“ und „Altortgebiet/Stadtzentrum“ (siehe Plandarstellung - Beilage A und B) festgelegt wurde auf ein weiters Jahr zu verlängern.

BAUSPERRE „Gartenstadt“ und „Altortgebiet/Stadtzentrum“

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 26 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 99/2022 über die Verlängerung der befristete Bausperre

§ 1

Allgemeines

Die Änderung der Bausperre gilt für die durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in der Gemeinderatssitzung Juni 2023 erlassenen Bausperren für die Bereiche „Stadtzentrum“ und „Gartenstadt“ (siehe Plandarstellung - Anhang A „Siedlungsbereich Gartenstadt“ und Anhang B „Siedlungsbereich Stadtzentrum“)

§ 2

Zweck der Bausperre

In der Gemeinderatssitzung Juni 2023 hat der Gemeinderat eine befristete Bausperre für die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen erlassen. Der überparteiliche Arbeitskreis, welcher sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, hat mehrmals in den letzten zwei Jahren getagt und die neuen Bebauungsbestimmungen wurden fertiggestellt.

Als nächster Schritt müssen diese in einem 6-wöchigen Auflageverfahren gemäß dem Raumordnungsgesetz zur Begutachtung aufgelegt werden. Nach einer anschließenden Verfahrensprüfung kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn diese verordnen.

Damit während dieser Zeit bis zum Gemeinderatsbeschluss keine Bauvorhaben eingereicht werden, welche den neuen Bestimmungen widersprechen, soll die bestehende Bausperre dahin abgeändert werden, dass sie auf ein weiteres Jahr verlängert wird. Die Bausperre kann aber vor Ablauf der Verlängerung aufgehoben werden.

§ 3

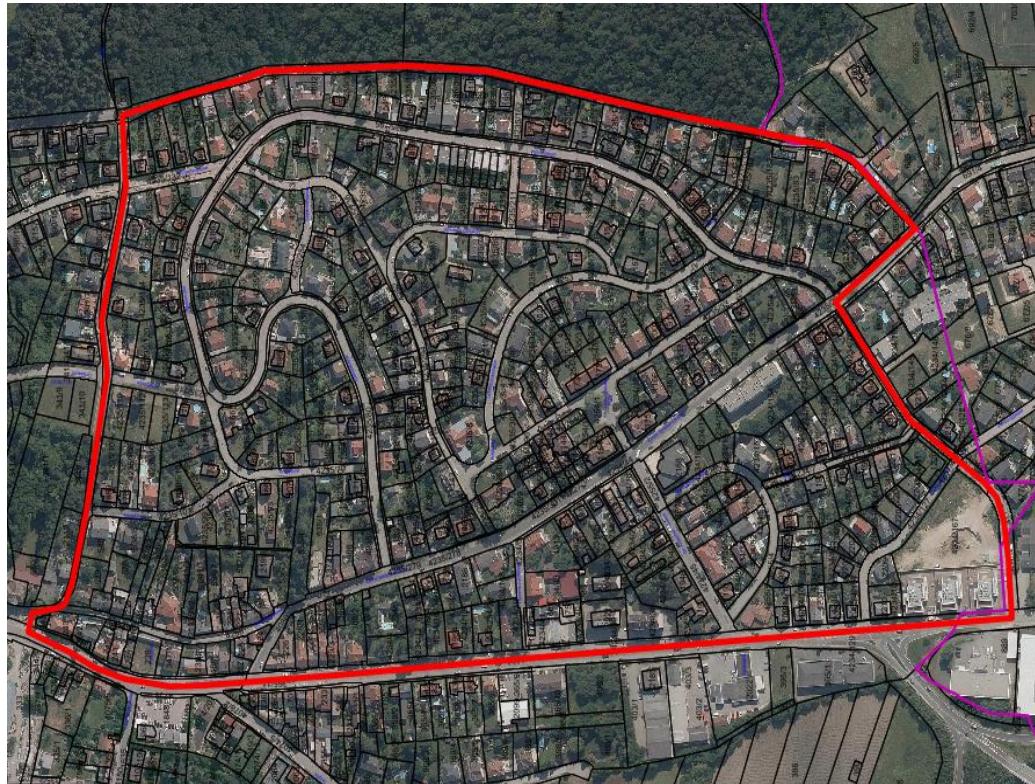
Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§ 4

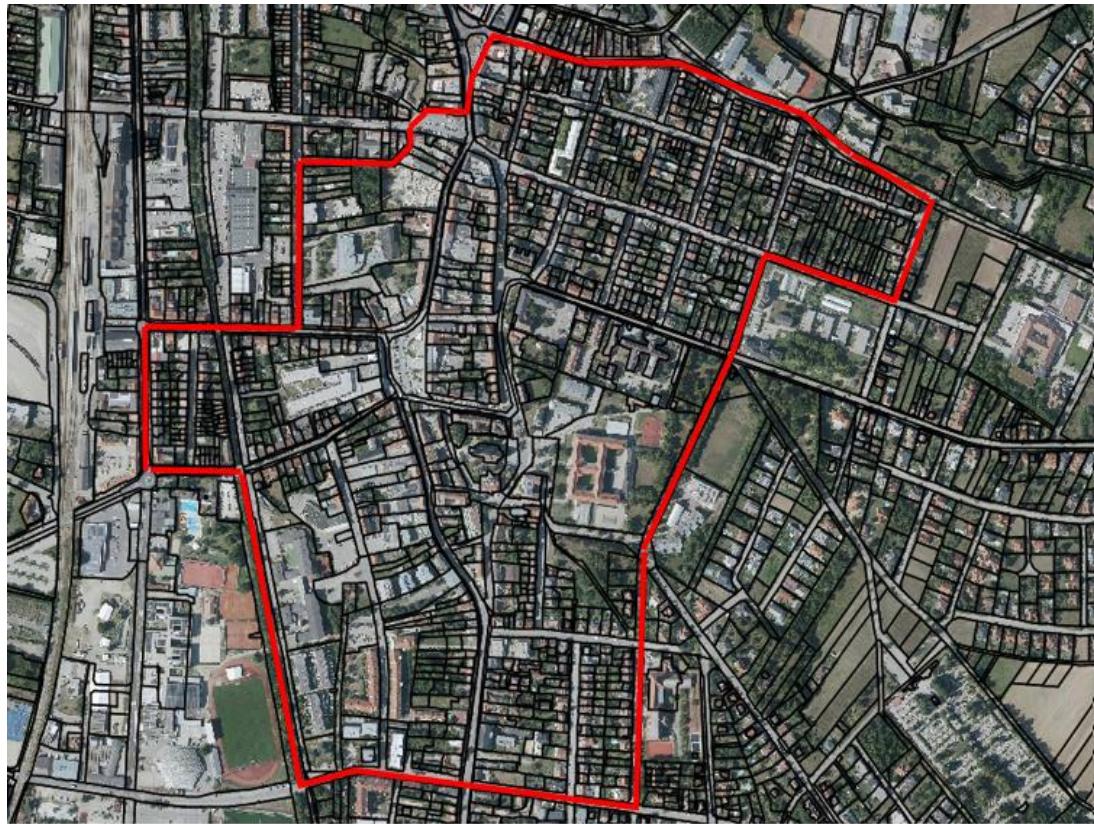
Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Bausperre tritt ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.



Beilage A / Gartenstadt:

Nördlich der KG-Grenze zu KG Raschala, östlich der Wienerstraße, südlich der Schützengasse, Jahnstraße (westlich des Kirchenwaldes)



Beilage B / Altortgebiet/Stadtzentrum:

Aumühlgasse, Bachpromenade, Badhausgasse, Parkgasse, Bahnstraße, Rapfstraße, Weg zu Eugen-Markus Platz, Sparkassegasse, Lothringerplatz, Mühlgasse, Robert-Löffler-Straße, Stenzlgasse, Neugasse, Meixnergasse, Reucklstraße, Aignerstraße

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt den

Gegenantrag:

die bestehende Bausperre gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015 idgF. mit welcher eine befristete Bausperre für die

Teilgebiete „Gartenstadt“ und „Altortgebiet/Stadtzentrum“ (siehe Plandarstellung - Beilage A und B) festgelegt wurde auf ein weiteres Jahr unverändert zu verlängern.

BAUSPERRE STADTZENTRUM

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn gemäß § 26 Abs.3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBI. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 99/2022 über die Verlängerung der befristete Bausperre

§1 Allgemeines

Die Änderung der Bausperre gilt für die durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn in der Gemeinderatssitzung Juni 2023 erlassenen Bausperren für die Bereiche „Stadtzentrum“ und „Gartenstadt“ (siehe Plandarstellung - Anhang A „Siedlungsbereich Gartenstadt“ und Anhang B „Siedlungsbereich Stadtzentrum“)

§2 Zweck der Bausperre

In der Gemeinderatssitzung Juni 2023 hat der Gemeinderat eine befristete Bausperre für die Überarbeitung der Bebauungsbestimmungen erlassen. Der überparteiliche Arbeitskreis, welcher sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, hat mehrmals in den letzten zwei Jahren getagt und die neuen Bebauungsbestimmungen wurden fertiggestellt.

Als nächster Schritt müssen diese in einem 6-wöchigen Auflageverfahren gemäß dem Raumordnungsgesetz zur Begutachtung aufgelegt werden. Nach einer anschließenden Verfahrensprüfung kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn diese verordnen.

Damit während dieser Zeit bis zum Gemeinderatsbeschluss keine Bauvorhaben eingereicht werden, welche den neuen Bestimmungen widersprechen, soll die bestehende Bausperre dahin abgeändert werden, dass sie auf ein weiteres Jahr verlängert wird. Die Bausperre kann aber vor Ablauf der Verlängerung aufgehoben werden.

§3 Ziel der Bausperre

Ziel der Bausperre ist es, das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben im Zuge der Vorbereitung einer Änderung der Verordnung, zu verhindern.

§4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bausperre tritt ein Jahr nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.



Beilage A / Gartenstadt:

Nördlich der KG-Grenze zu KG Raschala, östlich der Wienerstraße, südlich der Schützengasse, Jahnstraße (westlich des Kirchenwaldes)



Beilage B / Altortgebiet/Stadtzentrum:

Aumühlgasse, Bachpromenade, Badhausgasse, Brunnthalgasse, Parkgasse, Bahnstraße, Rapfstraße, Sparkassegasse, Lothringerplatz, Mühlgasse, Robert-Löffler Straße, Stenzlgasse, Neugasse, Meixnergasse, Reucklstraße, Aigner-gasse

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderat Valdhaus, zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz, eine Wortmeldung von Stadträtin Schmidt MSc und eine Wortmeldung von Gemeinderat Lagler. Weiters erfolgen drei Wortmeldungen von Stadtrat Scharinger. Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger gibt Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching und zwei weitere Wortmeldungen von Gemeinderat Mag. Ecker. Nach Erläuterungen von Vizebürgermeister Eckhardt lässt Bürgermeister Ing. Babinsky abstimmen.

Beschluss Gegenantrag GR Mag. Ecker: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafür-stimmen, 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 1 LS Stimmenthaltungen (GR DI Tauschitz) und 3 LS-Gegenstimmen angenommen.

6.) Tarifanpassungen Verpflegung Bildungseinrichtungen

Stadtrat Scharinger berichtet:

a) Lieferung von Essen durch den Betrieb Studentenheim Hollabrunn

Das Studentenheim Hollabrunn liefert an Schulen und Kindergärten im Gemeindegebiet Hollabrunn täglich bis zu 400 Portionen Mittagessen.

Seit der letzten Erhöhung im Jahre 2023 sind sowohl die Einkaufskosten für die Lebensmittel, als auch die Instandhaltungskosten für den Küchenbetrieb weiter gestiegen. Ebenso belasten die gestiegenen Personalkosten und nicht zuletzt die Kosten für die Lieferung der Essen die Kalkulation und machen eine Anpassung des Verpflegungspreises notwendig.

Stadtrat Scharinger stellt daher folgenden

Antrag:

Es wird ersucht, die Verpflegungspreise für die gelieferten Mittagessen ab 1.7.2025 wie folgt zu beschließen.

Kategorie	Seit 2023	Ab 1.7.2025
ME Schulen	€ 4,50	€ 4,80
ME Kindergärten	€ 4,50	€ 4,80
ME TBE	€ 3,00	€ 3,20
ME Campus Personal	€ 6,50	€ 7,00

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

b) Verrechnungspreise für Schulen, Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Durch die praktikable Abwicklung über die Plattform der Fa. Book2eat ist es notwendig, die Verrechnungspreise an die Verpflegungspreise des Betriebes Studentenheim Hollabrunn zu koppeln. Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

Antrag:

Die Verrechnungspreise für Essen an Schulen, Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen werden mit Wirksamkeit ab 01.07.2025 für die Dauer der Zusammenarbeit mit Book2eat an die Verpflegungspreise des Betriebes Studentenheim Hollabrunn gekoppelt. Hierzu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Zusatzantrag:

Bezieher einer Sozialcard sollen eine Befreiung vom Essensbeitrag erhalten.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Cermak und Loy.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

Beschluss Zusatzantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

7.) Kindergartentransport

- Tarifanpassungen

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Das Taxiunternehmen Johannes Gruber, Magersdorf, führt die täglichen Kindergartentransporte zwischen Wohnorten und Kindergärten durch.

Dieser Service wird vor allem von Familien in Anspruch genommen, die in Orten leben wo sich kein Kindergarten befindet. Aufgrund von Anpassungen beim Kilometergeld durch die Fa. Taxi Gruber wurden zuletzt im April 2022 die Kosten für den Kindergartentransport auf € 55,- pro Kind und Monat (Geschwisterkinder 50% davon) angehoben.

In der Geburungseinschau des Landes NÖ vom Juli 2024 wurde festgehalten, dass die Finanzierung des Kindergartentransportes durch Eltern sich zu einem Ungleichgewicht zu Ungunsten der Stadtgemeinde Hollabrunn entwickelt hat und eine 50/50 Teilung anzustreben ist.

Derzeitige Finanzierungssituation:

Rund 25 Kinder werden transportiert, jährliche Transportkosten 2024 waren rund 40.000,--, die Kostenbeteiligung der Eltern lag bei rund 25% dieser Kosten.

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher folgenden

Antrag:

Anpassung der Kosten für Eltern ab 1. September 2025 auf € 65,- pro Monat und ab 1. September 2026 auf € 75,- pro Monat (jeweils 50% für Geschwister).

Für nicht konsumierte Einzelfahrten kann keine Kostenreduktion geltend gemacht werden.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung der Gemeinderäte Cermak und Maurer.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

8.) Fairnesscard Hollabrunn

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet:

Am 22. März 2011 hatte der Gemeinderat die Einführung einer „Sozialcard“ beschlossen, die ab April 2011 beantragt werden konnte.

Seither konnten Bürger der Gemeinde Hollabrunn, die die Standards für die Mindestsicherung erfüllen, diverse Freizeiteinrichtungen oder Leistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen.

Nunmehr soll eine neue „FAIRNESSCARD“ eingeführt werden. Dazu sollen die Anspruchsberechtigung (Einkommensgrenzen) und die damit verbundenen Leistungen neu festgesetzt werden und eine diskrete Beantragung (online) ermöglicht werden.

Die Vergünstigungen und Ermäßigungen, die mit der neuen Fairnesscard verbunden sind, soll diesen Gemeindebürgern die Möglichkeit einräumen, das diesbezügliche Angebot oder diverse Leistungen der Stadtgemeinde vermehrt zu nutzen.

Vizebürgermeister Eckhardt stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Einführung der Fairnesscard, zu den beiliegenden Bedingungen und für die angeführten Einrichtungen und Angebote der Stadtgemeinde beschließen. Die neue Fairnesscard soll ab 1. September 2025 beantragt werden können. Die Fairnesscard gilt für Leistungen ab 1. Oktober 2025 und ist jeweils für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig.

Fairnesscard Hollabrunn (2025)

Was bietet die Fairnesscard?

Die Stadtgemeinde Hollabrunn bekämpft Armut im eigenen Wirkungsbereich. Die Fairnesscard bietet Ermäßigungen und vergünstigte Tarife bei der Benützung diverser Freizeit- und Kultureinrichtungen. Weiters Vergünstigungen bei Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr, Heizkostenzuschuss, Kindergartenbeitrag für Beschäftigungsmaterial, Kindergartentransport, Ruftaxitarif, Schulstartgeld und Musikschulbeiträge. Der Beschluss der Fairness Card ist jährlich vom Gemeinderat zu evaluieren und zu verlängern.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- + Österreichischer Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerschaft oder langfristige Aufenthaltsberechtigung in einem Mitgliedstaat sowie Familienangehörige der oben genannten Personen oder
- + EWR-Bürgerschaft mit Ausübung des gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechts oder
- + Angehörige von Staaten, mit denen ein völkerrechtlicher Vertrag oder gesicherte Gegenseitigkeit besteht und Fremde, denen gem. § 3 Asylgesetz 2005 Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde

- + Hauptwohnsitz mindestens 1 Jahr im Gemeindegebiet von Hollabrunn

Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Basis sind die Haushaltseinkommensgrenzen welche die Schwelle von 60% des Median-Pro-Kopf-Nettohaushaltseinkommens (Richtsatz) in Österreich unterschreiten. Der Richtsatz beträgt für einen Einpersonenhaushalt **im Jahr 2025: € 1.572 netto** (Gesamtjahreseinkommen durch 12 Monate gerechnet), für jede weitere volljährige in Haushaltsgemeinschaft lebende Person wird der Betrag um jeweils € 786 netto erhöht, für jede weitere minderjährige Person wird der Betrag um € 472,00 erhöht.

Daraus folgt (Zahlen sind Nettobeträge)

Alleinstehend	€ 1.572,00
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 2.044,00
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 2.516,00
Alleinerziehend, 3 Kinder	€ 2.988,00
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.358,00
Paar, 1 Kind	€ 2.830,00
Paar, 2 Kinder	€ 3.302,00
Paar, 3 Kinder	€ 3.774,00
Jede weitere erwachsene Person	€ 786,00
Jedes weitere Kind	€ 472,00

Alle Personen, die im selben Haushalt leben, werden für die Beurteilung des Einkommens herangezogen.

Als Einkommen wird gerechnet:

- Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit
- Krankengeld
- Sozialhilfe – NÖ SAG
- Kinderbetreuungsgeld, Alimente, Unterhalt

Nicht als Einkommen wird gerechnet:

- Pflegegeld
- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigung

Wo ist die FairnessCard zu beantragen bzw. erhältlich?

- Online mit Dokumentenupload, Abholung im Gemeindeamt
- Nach telefonischer Vereinbarung mit Termin auf der Gemeinde (diskrete Be-antragung)

Für die Ausstellung der FairnessCard sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. mitzubringen:

- Antrag
- Nachweis über vorhandenes monatliches Haushaltseinkommen
- (Steuerbescheid, Lohnzettel, sonstige Nachweise und ggf. Buchung am Kontoadzug)
- Lichtbildausweis
- Passfoto

Gültigkeit der FairnessCard

Die FairnessCard gilt für Leistungen ab 1. Oktober 2025 jeweils für ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Anträge können ab 1. September 2025 gestellt werden.

Die Bestimmungen über die SozialCard bleiben weiterhin bis zum Ende der Gültigkeit der SozialCard aufrecht.

Bei Ausstellung einer FairnessCard verliert die SozialCard im Zeitpunkt der Ausstellung ihre Gültigkeit.

Folgende Ermäßigungen werden gewährt:

Freibad: 100 % auf die geltenden Tagestarife

Kunsteisbahn: 100 % auf die geltenden Tagestarife

Stadtmuseum Alte Hofmühle: 100% auf die geltenden Eintrittspreise

Stadtbücherei: 100 % auf die Bücherwurmkarte gültig für 1/2 Jahr (ausgenommen Einschreibgebühr), jeweils einvernehmlich mit der Büchereiverwaltung

Ruftaxi Hollabrunn: 100 % auf das Entgelt

Kindertagtransport: Die Inhaber einer FairnessCard erhalten rückwirkend einmal im Jahr die Kosten für den Kindertagtransport refundiert.

Schulstartzuschuss:

Allen schulpflichtigen Kindern in Hollabrunn, deren Erziehungsberechtigte im Besitz einer Fairness Card sind, wird ein Schulstartzuschuss in Höhe von € 100,- gewährt, der in Form der Hollabrunner Einkaufscard ausbezahlt wird.

Beschäftigungsmaterial Kindergärten: 100% auf den Beitrag

Wasserbezugsgebühr:

Alle Inhaber einer Fairness Card, die zugleich als Gebührenzahler bei der Stadtgemeinde Hollabrunn aufscheinen, erhalten rückwirkend am Jahresende für das vorangegangene Jahr eine Gutschrift der bezahlten Wasserbezugsgebühren, in der Höhe von 8%, welche bei der Vorschreibung des 1. Quartals des nächsten Jahres in Abzug gebracht wird.

Gegen Nachweis der bezahlten Betriebskostenabrechnung von Wohnungseigentümern oder Mietern wird die Gutschrift am Jahresende zur Auszahlung gebracht.

Kanalbenützungsgebühr:

Alle Inhaber einer Fairness Card, die zugleich als Gebührenzahler bei der Stadtgemeinde Hollabrunn aufscheinen, erhalten rückwirkend am Jahresende für das vorangegangene Jahr eine Gutschrift der bezahlten Kanalbenützungsgebühren, in der Höhe von 8%, welche bei der Vorschreibung des 1. Quartals des nächsten Jahres in Abzug gebracht wird.

Gegen Nachweis der bezahlten Betriebskostenabrechnung von Wohnungseigentümern oder Mietern wird die Gutschrift am Jahresende zur Auszahlung gebracht.

Heizkostenzuschuss:

Allen Inhabern einer Fairness Card der Stadtgemeinde Hollabrunn, wird ein einmaliger Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,- gewährt, welcher auf dessen Bankkonto überwiesen wird.

Weiters gibt es für Inhaber der Fairness Card der Stadtgemeinde Hollabrunn die Möglichkeit einer Energieberatung bei der eNu. Diese findet im Eigenheim der Fairness Card Inhaber statt und hat eine Maximaldauer von 2 Stunden. Die Energieberatung selbst ist kostenlos, jedoch wird ein Wegkostenpauschale in der Höhe von € 40,- verrechnet, diese übernimmt die Stadtgemeinde Hollabrunn, falls Sie eine Beratung der eNu in Anspruch nehmen.

Musikschulbeiträge:

Allen Kindern im Pflichtschulalter, deren Erziehungsberechtigte im Besitz einer FairnessCard sind, erhalten 50% der Kosten für den Unterricht für ein Hauptfach rückwirkend pro Semester vergütet. Diese Vergütung wird maximal für 1 Jahr gewährt.

Hiezu erfolgen zwei Wortmeldungen von Gemeinderat DI Tauschitz und zwei Wortmeldungen von Stadtrat Schneider.

Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Cermak und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte Inhaber einer Sozialcard/Fairnesscard der Stadtgemeinde Hollabrunn sind, wird der Kindergartentransport kostenlos zur Verfügung gestellt.

Vizebürgermeister Eckhardt gibt Erläuterungen ab. Nach einer Wortmeldung von Stadträtin Mag. Fasching und Gemeinderätin Ruf stellt Stadtrat Scharinger folgenden

Gegenantrag:

Beibehaltung der Sozialcard Hollabrunn

Nach weiteren zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Cermak, einer Wortmeldung von Stadtrat Kral, den Gemeinderäten Maurer und Strobl MA, einer weiteren Wortmeldung von Gemeinderätin Ruf und Gemeinderat Rein gibt Vizebürgermeister Eckhardt erneut Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Erläuterung von Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger.

Beschluss Gegenantrag GR Cermak: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Gegenantrag STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 5 FPÖ und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

**9.) Musikschulverband Hollabrunn
- Satzungsänderung**

Stadträtin Schüttengruber-Holly berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge folgende Änderungen der Satzung des Musikschulverbandes Hollabrunn ab 01.01. 2025 beschließen:

- Änderung des Namens - §1
- Änderung/Richtigstellung der Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes (Stundenquote) - § 11
- Änderungen aufgrund der neuen Dienstrechtsverordnung - §§ 13 und 14

Stadträtin Schüttengruber-Holly stellt daher den

Antrag:

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beschließt in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2025 die vorliegende Änderung ab 1.1.2025 im § 11 der Satzung des Musikschulverbandes Hollabrunn, die Änderungen in den §§ 1,13 und 14 werden zur Kenntnis genommen:

SATZUNG

**§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

Der Gemeindeverband führt den Namen „Musikschulverband Hollabrunn“ und hat seinen Sitz in Hollabrunn, Hauptplatz 1.

**§ 2
Beteiligte Gemeinden**

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:
Göllersdorf
Grabern
Guntersdorf
Hollabrunn

Nappersdorf-Kammersdorf
Ravelsbach
Wullersdorf

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule Hollabrunn.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 11).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz (VRV).
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 12 weiteren Mitgliedern (Leiter der Musikschule Hollabrunn,

Kassenverwalter und Buchführer des Gemeindeverbandes, sowie je ein Mitglied von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden). Die überzähligen Mitglieder normiert der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn.

- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegt:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen.
 2. Die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der Musikschule Holabrunn bestellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der in Anspruch genommenen Stunden, durch Schüler der jeweiligen Verbandsgemeinde, zur Gesamtsumme der von allen Schülern der Verbandsgemeinden in Anspruch genommenen Stunden (=Stundenquote am Stichtag 1. Oktober).
- (3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf der Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen,

dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag in sinngemäß Anwendung des § 11 Abs. 2 festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende November, Februar, Mai, August zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Lehrpersonal

- (1) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBG 2025), LGBI. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GV BG bzw. des § 5 NÖ GBG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 festgesetzten Quote zu tragen.
- (5) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 5 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420, (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. Nr. 15/2024, sinngemäße Anwendung.
- (2) Sollten dem Gemeindeverband keine Bediensteten nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Tätigkeit des Amtes des Gemeindeverbandes, Bediensteter bedienen, die dem Verband von einer oder mehreren verbandsangehörigen Gemeinden gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBI. 2010 anzuwenden.
- (3) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
 - a) Zweck der Überlassung,
 - b) Beginn und Ende der Überlassung,
 - c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung
 Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.
- (4) Die Diensthoheit über die Bediensteten gemäß Abs. 2 wird weiterhin von den zur Verfügung stellenden Gemeinden ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen ist das Einverständnis mit dem Gemeindeverband herzustellen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind die Bediensteten gemäß Abs. 2 für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (6) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe-, Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) der Bediensteten gemäß Abs. 2 sind vierteljährlich den zur Verfügung stellenden Gemeinden zu refundieren.
- (7) Soweit mit den in Abs. 1 angeführten Vorschriften der Verbandszweck nicht zu erreichen ist, können im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt. Im Übrigen kommt bei Auflösung des Verbandes die Bestimmung des § 13 Abs. 3 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15 **Vermögensrechtliche Ansprüche**

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.

- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbands-versammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbands-vermögen an den Gemeindeverband abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeinde-verbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenen Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.) Haftungsübernahme Darlehen KommReal Hollabrunn GmbH

Stadtrat Schneider berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist an der KommReal Hollabrunn GesmbH mit 80 % beteiligt.

Die KommReal Hollabrunn GmbH hat das Baurecht für einen Schulgebäudekomplex in Hollabrunn (Gst. Nr. 3860/6) von einer Leasinggesellschaft mit Stichtag 31.3.2014 erworben und die bestehenden Gebäude, die von der Neuen Mittschule Hollabrunn, der Polytechnischen Schule und der Musikschule genutzt werden, übernommen und nach erfolgter Sanierung der Sanitärbereiche an die Nutzer neu vermietet. 2019 wurde in die Errichtung eines Schulfreiraumes im Außenbereich investiert, 2021 wurden die beiden Turnäle der Schule saniert. Im letzten Jahr erfolgte die 1. Tranche der Sanierung der Sanitäranlagen und der Heizungsanlage. Durch einen Deckeneinbruch Ende Februar musste die Schule gesperrt werden und die Schüler wurden in Ersatzklassen untergebracht.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 24.03.2025 wurde beschlossen, Investitionen in Höhe von € 920.000, -- inkl. Ust zur weiteren Sanierung der Sanitärbereiche, Heizungsanlage, Erneuerung der Deckenkonstruktion und Erneuerung der Beleuchtungsanlage zu tätigen. In der Beiratssitzung der KommReal Hollabrunn GmbH am 08.04.2025 wurde darüber berichtet. Aus diesem Grund wurden Anbote für einen Kredit in Höhe von € 900.000, -- von der KommReal Hollabrunn GesmbH eingeholt, die Anbotsöffnung fand am 21.05.2025 statt, wobei die Erste Bank AG als Bestbieter hervorgegangen ist.

Die im Anbot enthaltenen Konditionen werden der KommReal Hollabrunn GesmbH jedoch nur dann gewährt, wenn eine Bürge- und Zahler Haftung der Stadtgemeinde Hollabrunn für diesen Abstattungskredit erteilt wird.

§ 78 NÖGO führt aus, dass Bürgschaften nur übernommen werden dürfen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist. Der dieser Bürgschaft zugrundeliegende Kreditvertrag wird ein Fixzinssatz auf die Gesamlaufzeit in Höhe von 3,35 % p.a. gewährt.

Dieser Zinssatz wäre ohne Bürgschaft der Stadtgemeinde Hollabrunn nicht erzielbar.

Es soll nunmehr eine Garantieerklärung zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn und der Erste Bank AG zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Abstattungskreditvertrag in Höhe von € 900.000, -- für die KommReal Hollabrunn GmbH abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag unterliegt nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 90 NÖ GO und wird daher sofort rechtswirksam.

Stadtrat Schneider stellt daher den

Antrag

auf Genehmigung der Haftung der Stadtgemeinde Hollabrunn für den Abstattungskredit der KommReal Hollabrunn GesmbH in Höhe von € 900.000, --.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Auflösung der KommReal Hollabrunn GmbH.

Beschluss Antrag STR Scharinger: in offener Abstimmung mit 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

**11.) Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds
Abwasserentsorgungsanlage BA 60 und BA 61**

a)

Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Stadtrat Schneider berichtet:

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA60, Hochwasserschäden August 2024 vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 59.000,00 wird eine Förderung im Ausmaß von € 5.900,00 (10% von € 59.000,00) in Form eines nicht rückzahlbaren Förderungsmittel gewährt.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 03. April 2025, WA4-WWF-40377060/002-2025 für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA60, Hochwasserschäden August 2024.

b)

Fördervertrag/Annahmeerklärung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds

Vom NÖ. Wasserwirtschaftsfonds liegt eine Zusicherung über Fördermittel für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA61, Hochwasserschäden September 2024 vor. Für die vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 46.000,00 wird eine Förderung im Ausmaß von € 4.600,00 (10% von € 46.000,00) in Form eines nicht rückzahlbaren Förderungsmittel gewährt.

Die endgültige Höhe der Förderung wird im Zuge der Kollaudierung und Endabrechnung festgestellt.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung der vorliegenden Annahmeerklärung des NÖ. Wasserwirtschaftsfonds vom 03. April 2025, WA4-WWF-40377061/002-2025 für die Abwasserentsorgungsanlage Hollabrunn, BA61, Hochwasserschäden September 2024.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**12.) Sicherstellung gemäß § 48 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Deponie Weyerburg Abschnitt 2**

Stadtrat Schneider berichtet:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn betreibt in Weyerburg eine Bodenaushubdeponie, welche bescheidmäßig genehmigt wurde.

Aufgrund des AWG 2002 (Abfallwirtschaftsgesetz) ist für die Ablagerungs- und Nachsorgephase eine Sicherstellung erforderlich und dem Amt der NÖ. Landesregierung vorzulegen. Als Sicherstellung kann ein wertgesicherter Bankhaftbrief oder eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft vorgelegt werden.

Die bestehende Bankgarantie in der Höhe von € 180.000,00 bis Ende 2034 ist laut Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung WST1-K-1342/029-2023 vom 27. Jänner 2025 auf € 187.100,00 zu erhöhen.

Ausschreibung	Konditionen
Raiffeisenbank Hollabrunn	0,75% Haftungsprovision p.a. antizipativ € 60,00 Ausstellungsgebühr einmalig Sollzinssatz: 3-M-E + 0,95% Aufschlag
HYPO NOE Landesbank	3,00% Haftungsprovision € 400,00 Bearbeitungsgebühr
Erste Bank AG	0,75% Haftungsprovision p.a. € 60,00 Ausstellungsgebühr
Volksbank Niederösterreich AG	kein Angebot
UniCredit	kein Angebot

Bei den vorgegebenen Kriterien gingen die Erste Bank und die Raiffeisenbank, mit 0,75% Haftungsprovision p.a. sowie € 60,00 Ausstellungsgebühr, als Bestbieter hervor.

Da die bis dato bestehende Sicherstellung bereits bei der Raiffeisenbank ist, ergeht die Zusage erneut an die Raiffeisenbank.

Stadtrat Schneider stellt daher folgenden

Antrag:

Genehmigung des Bankhaftbriefes für die Deponie Weyerburg laut vorliegendem Anbot der Raiffeisenbank Hollabrunn.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.) Bericht über eine Prüfung des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Ing. Babinsky bringt dem Gemeinderat seinen Bericht über eine ange- sagte Überprüfung der Ansätze 631 Wasserverbände und Ansatz 639 Ortsbachbette gemeindeordnungsgemäß zur Kenntnis. Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 2025 gemeindeord- nungsgemäß zur Kenntnis.

14.) Bericht Jugendgemeinderäte

Jugendgemeinderat Aberham berichtet:

Jugendarbeit in Hollabrunn

Im Jahr 2024 blickte *jugendarbeit.07*, getragen vom Verein KidsZone+More, auf ein intensives und erfolgreiches Jahr zurück. Seit 2007 verfolgt die Einrichtung einen le- bensweltorientierten und inklusiven Ansatz zur Förderung der persönlichen und sozi- alen Entwicklung junger Menschen. Die enge Zusammenarbeit mit der Stadtge- meinde, Schulen sowie weiteren Partner:innen bildet die Grundlage dieser Arbeit.

Aufsuchende Jugendarbeit

Ein zentraler Schwerpunkt lag erneut auf der aufsuchenden Jugendarbeit. An öffentli- chen Plätzen wie dem fun4u-Areal, dem Bahnhof, dem BILLA-Parkplatz und dem Generationenspielplatz suchte das Team regelmäßig den direkten Kontakt zu Ju- gendlichen. Insgesamt wurden 1.677 junge Menschen erreicht. Ergänzend fanden Aktionen wie Infostände bei Veranstaltungen (z. B. ASHtival, Lange Einkaufsnacht) und Besuche in den Ortsteilen statt.

Offener Jugendtreff

Der Jugendtreff in Hollabrunn war jeden Montag geöffnet und zählte 249 Besucher:innen. Neben dem regulären Betrieb wurden besondere Events wie ein Tag der offenen Tür, eine Halloween-Party sowie Themennachmittage angeboten. Der geschützte Innenhof erfreute sich großer Beliebtheit.

Digitale Jugendarbeit

Auch die digitale Präsenz wurde weiter ausgebaut: TikTok erreichte über 149.000 Ju- gendliche, auf Instagram wurden monatlich bis zu 26.500 Konten angesprochen. Die neugestaltete Website verzeichnete über 16.000 Zugriffe.

Einzelfallhilfe

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Beratungskontakte leicht zurück – dokumentiert wurden 5 persönliche und 22 Online-Beratungen. Gründe dafür sind unter anderem altersbedingte Abgänge intensiv betreuter Jugendlicher sowie eine gestiegene Selbstständigkeit im Umgang mit Herausforderungen.

Gruppenangebote & Schulkooperationen

Deutlich gestiegen ist die Teilnahme an Gruppenangeboten und Workshops: Über 1.000 Jugendliche nahmen teil – fast doppelt so viele wie 2023. Die Themen reichten von Suchtprävention und mentaler Gesundheit bis hin zu kreativen Projekten. Besonders hervorzuheben ist die Kooperation mit Schulen: 525 Schüler:innen wurden durch Workshops und Präsentationen erreicht.

Gemeinwesenarbeit

Die Netzwerkarbeit wurde intensiviert. Es fanden zwei Arbeitskreistreffen mit politischen Vertreter:innen statt. Der Jugendbeirat wurde zwar vorübergehend pausiert, bleibt jedoch ein langfristiges Ziel. Die Zusammenarbeit mit Schulen, Polizei, AMS und Vereinen war weiterhin ein tragender Pfeiler.

Gesundheitsförderung

2024 standen erneut Kampagnen zu K.O.-Tropfen, Gewaltprävention, gesunder Ernährung und psychischer Gesundheit im Fokus. Die erfolgreiche Rezertifizierung als „gesundheitskompetente Jugendarbeit“ unterstreicht das Engagement in diesem Bereich.

Stadtentwicklung & Lebensrealitäten

Die Eröffnung des neuen Schulcampus war ein zentrales Ereignis im Bereich Stadtentwicklung. Auch die Erweiterung des fun4u-Areals um einen Boulderturm wurde von Jugendlichen positiv aufgenommen. Gleichzeitig zeigt sich weiterhin ein Bedarf an zusätzlichen jugendgerechten Freizeitangeboten außerhalb bestehender Vereinsstrukturen. Die Bevölkerungszahl stieg leicht auf 12.349 Personen, die Anzahl der Jugendlichen blieb stabil. Die Jugendarbeitslosigkeit lag bei 41 Personen. Leistbarer Wohnraum und Mobilität bleiben wichtige Anliegen junger Menschen.

Danksagung

Abschließend danke ich allen Teilnehmer:innen des Jugend-Arbeitskreises für die engagierte Zusammenarbeit sowie den Gemeinderät:innen und Gemeindemitarbeiter:innen für ihre Unterstützung. Ich hoffe, dass wir die positive Dynamik und das gute Miteinander auch künftig fortsetzen können.

15.) Bericht Sicherheitsgemeinderat

Sicherheitsgemeinderat Dötzl berichtet:

Als Sicherheitsgemeinderat ist es mir eine große Freude, berichten zu können, dass Hollabrunn im Bereich „Sicherheit“ vorbildlich engagiert ist. Ganz besonders erfreulich ist die Kriminalstatistik 2024 für den Bezirk Hollabrunn:

Rückgang der Straftaten: 2,3%

Steigerung der Aufklärungsrate: 5,6%.

„Gemeinsam.Sicher“

Das Projekt „Gemeinsam.Sicher“ hat bundesweit das Ziel, einen Sicherheitsdialog zwischen Bürgern, Polizei und Gemeinde herzustellen. Dieses Vorhaben ist in Hollabrunn durch die Polizeiinspektion Hollabrunn sehr gut umgesetzt:

Es finden monatliche Aktionen statt, wie Z.B. „Coffee with Cops“. Dabei werden Bürger von der Polizei zu Kaffee und einem netten Austausch eingeladen. Als Sicherheitsgemeinderat werde ich hinkünftig an diesen Aktionen teilnehmen und um die Sicherheitsanliegen unserer Bürger bemüht sein.

Eine starke Kommunikation zwischen Polizei und Jugendlichen besteht in Hollabrunn insbesondere durch regelmäßig stattfindende, kriminalpräventive Vorträge in Schulen. Unter dem Titel „Under-18“ wird den Schülern der Aufbau des Rechtssystems, der Jugendschutz, die Gefahren der Internetkriminalität und Auswirkungen des Suchtgiftkonsums vorgestellt. Die Vorträge werden von den Schulleitungen begrüßt und von den Schülern sehr gut angenommen.

FSZ Sicherheitsdienstleistungs-GmbH

Die FSZ führt seit dem Jahr 2019 täglich zu Tag- und Nachtzeit Streifentätigkeiten in Hollabrunn durch.

Aus den monatlichen Sicherheitsberichten der FSZ ist zu entnehmen, dass die Aufgaben dieses Sicherheitsunternehmens sehr vielfältig sind. Hervorgehoben wird eine hervorragende Kooperation mit der Polizeiinspektion Hollabrunn.

Die FSZ hat im Jahr 2024 zahlreiche nächtliche Lärmbelästigungen abgestellt, Hundebesitzer von Spielanlagen verwiesen oder an die Leinenpflicht erinnert. Es wurden mehrfach verbale und körperliche Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum beendet. Unter Beziehung der Polizei wurde eine Gruppe motorisierter Jugendlicher, die ohne Lenkerberechtigung unterwegs war, aus dem Verkehr gezogen. Im Dezember wurde ein am Boden liegender Mann mit Platzwunde am Kopf entdeckt und einer ärztlichen Versorgung zugeführt. Es wird dem Auslösegrund von Alarmanlagen nachgegangen. Es werden Sachbeschädigungen oder defekte Anlagen wahrgenommen und der Gemeinde gemeldet und dergleichen mehr.

Ein besonders herausragendes Beispiel liegt etwas zurück, es unterstreicht aber den Wert der Firma FSZ für die Sicherheit in Hollabrunn:

Die FSZ erhielt einen vertraulichen Hinweis über einen Suchtgifthandel auf einem Spielplatz in Hollabrunn. Im Zuge einer Observation durch die FSZ wurden tatsächlich eindeutige Beobachtungen gemacht und der Polizei gemeldet. Unmittelbar darauf wurden die Täter, die sofort flüchteten, noch im unmittelbaren Bereich um den Spielplatz von der Polizei ergriffen. Seither wurde auf diesem Spielplatz kein SG-Handel mehr beobachtet.

Im Jahr 2024 ist durch Sachbeschädigungen ein Schaden im Ausmaß von rund 5.000,-- Euro entstanden.

Sicherheit im Blackout-Fall

Für einen Blackout-Fall besteht in Hollabrunn ein Arbeitskreis aus Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte usw. Seitens der Gemeinde wird dieser Arbeitskreis durch unseren sehr geehrten Herrn Bürgermeister geleitet.

Einen Brückenschlag des Arbeitskreises „Blackout“ zur „Sicherheit“ sehe ich im Bereich „Information“.

Es bestehen im Gemeindegebiet so genannte „Lichtpunkte“, bei denen die Bürger im Katastrophenfall Informationen und Wasser erhalten.

Allerdings zeigt die Vergangenheit, dass darüber – trotz Informationsaktion der Gemeinde - zu wenig Bürger tatsächlich informiert sind. Darüber hinaus wird es einer pflegedürftigen oder nicht mobilen, alleinlebenden Person nicht möglich sein, den für sie eingerichteten „Lichtpunkt“ zu erreichen und Informationen oder Wasser zu beziehen.

Uninformiertheit führt aber zu Angst und kann zu falschen Reaktionen unter Menschen verleiten.

Deshalb erarbeite ich als Sicherheits-GR eine Aktion zur Nachbarschaftshilfe unter dem Titel:

„Hallo Nachbar!“

Die Überlegung ist, die Hollabrunner Bevölkerung einzuladen und Freiwillige zu finden, damit im kleinen Radius um den eigenen Wohnsitz ein verstärkter Zusammenhalt erwächst und im Katastrophenfall für Unterstützung durch die Nachbarn gesorgt ist.

Dazu werde ich ein Konzept erarbeiten, welches auch die weiteren Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Sicherheit beinhaltet.

Abschließend möchte ich mich nochmals für das entgegengebrachte Vertrauen bei meiner Wahl als Sicherheitsgemeinderat bedanken und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

16.) Bericht EU-Gemeinderäte

Gemeinderat DI Tauschitz berichtet:

Die beiden Europagemeinderäte der Stadtgemeinde Hollabrunn, Marlis Schmidt bzw. seit der Gemeinderatswahl im Jänner 2025 Sebastian Zahlbruckner und Peter Tauschitz, waren auch im Zeitraum seit der letzten Berichtslegung um Austausch und

Vernetzung mit anderen Europagemeinderätinnen und Europagemeinderäten in der Region, in Österreich und darüberhinausgehend bemüht.

Im Juli 2024 übernahm Ungarn zum 2. Mal den Ratsvorsitz. Der Vorsitz stand unter dem Motto „Machen Sie Europa wieder großartig“ und hatte die Prioritäten unter Anderem in der Stärkung der europäischen Verteidigungspolitik, der konsequenten Ein-dämmung der illegalen Migration, einer auf Landwirte ausgerichtete EU-Agrarpolitik und die Bewältigung demografischer Herausforderungen.

Im Jänner 2025 hat Polen zum 2. Mal die Ratspräsidentschaft übernommen. Unter dem Motto „Stärkung von sieben Dimensionen der europäischen Sicherheit“ werden die Prioritäten im Bereich Verteidigung und Sicherheit, Schutz von Menschen und Grenzen, Widerstand gegen Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformation, Gewährleistung der Sicherheit und Freiheit von Unternehmen, Energiewende, wettbewerbsfähige und widerstandsfähige Landwirtschaft und Gesundheitssicherheit ge-setzt.

Das Hauptaugenmerk der Hollabrunner Europagemeinderäte liegt auf der Bereit-stellung von Informationen zu Europäischen Union für die Bürgerinnen und Bürger. Dazu werden entsprechende Printprodukte im Rathaus aufgelegt und auf der Ge-meindehomepage relevante Themen in einer eigenen Rubrik „Europa“ veröf-fentlicht.

Um den aktuellen Stand der Informationen zu bleiben, nehmen die Hollabrunner Europagemeinderäte regelmäßig an Veranstaltungen teil wie z.B. an Seminaren zu speziellen Themenstellungen oder an Festveranstaltungen wie dem Europatag im Festspielhaus in St. Pölten und im Parlament.

17.) Bericht Bildungsgemeinderat

Bildungsgemeinderätin Gradl berichtet:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Für die KIGA Breitenwaida und Enzersdorf wurden alle Unterlagen bei der Förde-rstelle eingereicht. Im Kindergarten Breitenwaida werden die Außenbereiche gerade fertiggestellt. Die Sanierungsarbeiten in der Mittelschule Hollabrunn sind voll im Gange. Die Abbrucharbeiten der alten Decken sind abgeschlossen.

Bis zum Ferienbeginn werden die Arbeiten in der Mittelschule II abgeschlossen sein. Gleichzeitig werden in der Mittelschule I die Sanitäreinheiten, ebenso die Heizanlage erneuert.

Weiters werden Bereiche für die schulische Nachmittagsbetreuung geschaffen und einige Böden saniert. Die Schulküche der Polytechnischen Schule wird in einen zu-sätzlichen Werkraum umgestaltet. Die Arbeiten sind so getaktet, dass die Mittel-schule im neuen Schuljahr 2025/26 wieder am gewohnten Standort starten kann. Die heurige Bildungsmesse fand am 19. März statt. Dieses Jahr waren wieder zahlreiche Austeller anwesend. Die Gäste konnten sich bei vielen Firmen und Schulen

zahlreiche Informationen über Lehre, Job und Weiterbildung holen. Bedingt durch den großen Erfolg und die zahlreiche Nachfrage, wird die Bildungsmesse für das nächsten Jahr schon geplant. Die Kinderuni wird heuer vom 04. bis 07. August 2025 in der Alten Hofmühle stattfinden. Das Motto lautet dieses Jahr "Abenteuer Boden: erforschen, bauen, Leben entdecken und Zukunft gestalten." Platz ist für 60 Kinder im Alter von 8-12 Jahren.

18.) Bericht Umweltgemeinderat

Gemeinderätin Mag. Damböck-Lehr MA berichtet:

Ein weiterer energiepolitischer Meilenstein war die Gründung der Energiegenossenschaft EG-Hollabrunn. Diese Plattform bietet unseren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit als Energielieferant bzw. als Verbraucher, Sonnenstrom untereinander zu tauschen. Der Einspeisetarif und Bezugstarif werden von der Genossenschaft vierteljährlich festgesetzt. Die Energiegenossenschaft ist als gemeinnützige Einrichtung nicht gewinnorientiert und unterliegt auch nicht den Wirtschaftserfordernissen eines EVU's. Der Ertrag der gemeindeeigenen PV-Anlagen auf den Dächern von Gemeindeobjekten beläuft sich auf ca. 400 000kWh. Die Errichtung einer weiteren PV-Anlage nämlich auf dem Dach des Schulcampus wurde vergangenes Jahr beschlossen und heuer umgesetzt. Die Gesamtleistung wird ca. 700 kWp betragen.

Weiters setzt die Stadt auf E-Mobilität, - beim Ersatz von Fahrzeugen und bei der Aufstockung des Fuhrparks greift die Stadtgemeinde Hollabrunn vermehrt auf E-Fahrzeuge zurück.

In den Katastralgemeinden wurde den Vorgaben des Verkehrssachverständigen der BH Hollabrunn die 30 km/h Zonierung verordnet und die Beschilderung angepasst.

Energieverbräuche:

Strom

Der gesamte elektrische Energieverbrauch hat sich um 2,6% erhöht. Die Anzahl der Strom-Anlagen hat sich um 11 verringert. Das ergibt einen Mehrverbrauch von ca. 111,8 MWh.

Photovoltaik Bilanz

Der Ertrag der gemeindeeigenen PV-Anlagen beträgt über 400 MWh ca. 10% des Stromverbrauchs.

Gas

Der Gas-Verbrauch hat sich zum Vorjahr um 8,1% verringert. Die Anzahl der Gas-Anlagen hat sich im letzten Jahr um 3 verringert. Daraus ergibt sich ein Minderverbrauch von ca. 91,4 MWh.

Wärme

Der Wärme-Verbrauch hat sich zum Vorjahr um 1,1% erhöht.

Die Anzahl der Wärme-Anlagen ist gleichgeblieben. Der Mehrverbrauch beträgt ca. 41,7 MWh.

Temperatur

Die Durchschnittstemperatur der Wintermonate (Okt. - März) der letzten Abrechnungsperiode lag um 1,5°C über dem Vergleichswert der beiden vorangegangenen Abrechnungsperioden (Ref.ort St. Pölten).

Die Durchschnittstemperatur der Sommermonate (April – Sept.) der letzten Abrechnungsperiode lag um 2,0°C über dem Vergleichswert der beiden vorangegangenen Abrechnungsperioden (Ref.ort St. Pölten).

CO2 - Bilanz

- Pauschal CO2 Ausstoß für Ernährung und Konsum ca. 4,5t/ Person/Jahr ergibt ca. 55 705 t/Jahr
- Der aus dem gesamten Energieverbrauch resultierende CO2 Ausstoß (inkl. Vor-kette) beträgt ca. 1930,9 t/Jahr.

Wasser

Die städtische Wasserversorgung produzierte 2020 1,4 Mio m³ Trinkwasser, hauptsächlich aus Grundwasser. Durch Neuerschließung von Brunnen wurde die Versorgungssicherheit erhöht.

Holzbilanz

Wald: Verkauf	Summe	250 fm
Wald: Aufforstung		150 Stk
Sträucher		10 Stk
STADTGEBIET:		
	Bestand real	3286 Stk
	gefällt	20 Stk
	Ersatzpflanzungen	145 Stk

Treibstoffbilanz Gemeindeparken	55149,3 Liter Diesel
	480,6 Liter ad blue

Black Out Vorkehrungen

Der Notfallplan für den totalen Stromausfall ist erarbeitet und durch entspr. Anschaffungen (Notstromaggregate, Kommunikationsgeräte) Bereitschafts- und Einsatzpläne mittlerweile umgesetzt.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn als Wasserversorger und Abwasserentsorger ist auch real in der Lage diese Versorgungswege für die Gemeindegewohner im Notfall aufrechtzuerhalten.

Auch die Notversorgungstellen sind definiert und entsprechend ausgestattet. Für Kindergärten, Schulen und das Studentenheim sind Notfallpläne erarbeitet worden.

Abfallbilanz

Im Durchschnitt produzieren unsere Bürgerinnen und Bürger ca. 514,71 kg Abfall pro Jahr, das ist um 22,47 kg mehr als im Vorjahr.

19.) Berichterstattung über Mitgliedschaften bei Regional- u. Wirtschaftsvereinen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

Im Jahr 2012 wurde ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, welcher am 15.3.2016 angepasst wurde. Alle Regional- und Wirtschaftsvereine, welche von der Stadtgemeinde Hollabrunn Geldmittel in welcher Form auch immer erhalten (Mitgliedsbeitrag oder sonstige finanzielle Unterstützung in Höhe von mehr als € 500,--) und bei denen die Stadtgemeinde Hollabrunn auch Mitglied ist, sind jährlich aufzufordern bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn zu legen.

2025 wurden insgesamt 3 Vereine aufgefordert einen Bericht an die Stadtgemeinde Hollabrunn abzuliefern:

Beitrag 2024 in €	
LEADER Region Weinviertel – Manhartsberg	€ 19.284,13
Weinstraße Weinviertel West	€ 4.327,23
Weinviertel Tourismus GmbH	€ 13.763,96

Der Aufforderung zur Berichterstattung kamen alle Vereine nach.

Die aktuelle Leader Förderperiode 2023 – 27 wurde ja bereits 2023/2024 gestartet, die Lokale Entwicklungsstrategie für die LEADER-Region Weinviertel-Manhartsberg (101 Seiten), liegt zur Einsichtnahme auf. Der LEADER Region Weinviertel-Manhartsberg stellt für die Förderperiode ein Förderbudget von € 2,45 Mio. zur Verfügung, von diesem Budget sich bereits mit Stand Jänner 2025 € 1,130.938,02 beschlossen worden.

Im Jahr 2023 und 2024 wurden vor allem folgende Projekte mit Bezug zum Gemeindegebiet von Hollabrunn beschlossen, und zwar das Kellergassen-Schutzzonenkonzept Hollabrunn, der Boulderturm Hollabrunn, das Leader Management 2024-2027, Weinviertel unterwegs, Bodenkoffer: Gesunder Boden – Gesunde Region, die

Lehmakademie Weinviertel und KOST-bares, nachhaltiges Weinviertel. Weiters ist das Büro der LEADER Region mit Ende Dezember 2024 in die ehemalige Volkschule Kirchenplatz der Stadtgemeinde Hollabrunn übersiedelt.

Die Mitgliedschaft bei der Weinstraße Weinviertel West wurde im Jahr 2015 verlängert, dabei wurde der Mitgliedsbeitrag um mehr als Hälfte reduziert. Im Rechenschaftsbericht 2024 werden die einzelnen Projekte 2024 im Detail beschrieben (Heuigenkalender, Broschüre „Prost.Mahlzeit“, Wochentipp der Weinstraße, Weintour Weinviertel, Walk of Wine, Weinviertler Kellergassenkulinarium, Weinstraßen-Sommekeller-Veranstaltungsreigen, uvm.). Eine Vielzahl an weiteren Veranstaltungen werden in Kooperation mit der Weinviertel Tourismus GmbH durchgeführt.

Auch von der Weinviertel Tourismus GmbH wurde ein Bericht mit dem Nachweis der Beitragsverwendung übermittelt. Es wurden verschiedene Folder und Kataloge erstellt, sowie Werbemaßnahmen über die Homepage bzw. über andere Plattformen durchgeführt. Weiters gibt es auch regelmäßige Messeauftritte. Angebote betreffend Hollabrunn sind zu finden u.a. in der Entdeckerkarte, im Unterkünfte-Katalog, in der Radkarte, auf der Homepage und in diversen Foldern. Gelistet sind eine Vielzahl von Betrieben und Ausflugszielen wie der Landschaftsteich, Motorikpark, Skiclub, Stadtbad, Kellerkatzenweg, Koliskowarte, Jüdischer Friedhof uva. – insgesamt über 100 Einträge aus Hollabrunn. Hervorzuheben ist auch die Beteiligung von Betrieben bei der Aktion „Tafeln im Weinviertel“ und bei der „Weintour Weinviertel“.

Es wird befürwortet, die Mitgliedschaft bei den angeführten Vereinen weiterhin aufrecht zu erhalten, da diese Vereine einen wertvollen Beitrag für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Allgemeinen, und für die Bürger im Speziellen leisten.

20.) Förderungen, Subventionen

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet und stellt folgende

Anträge:

FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN FAHRRÄDERN/LASTENFAHRRÄDERN/ROLLER/SCOOTER

Manfred MESSINGER, Im Rosenblätter 272, 2014 Breitenwaida	€ 50,--
Eva ROHM, Elsa Brandströmstraße 62, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Heidemarie KAIM, Hadmargasse 10, 2020 Raschala	€ 50,--
Editha LAUSCH, Gärtnergasse 8, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Leopold HOFBAUER, Großerstraße 43, 2020 Kleinstelzendorf	€ 50,--

Martin ELSIGAN, Kapuzinerstraße 39, 2020 Hollabrunn	€ 50,--
Andrea BISCHOF, Hauptstraße 7, 2014 Dietersdorf	€ 50,--
Franz BISCHOF, Hauptstraße 7, 2014 Dietersdorf	€ 50,--
Erwin POLD, Schmiedgasse 37 a / 6, 2020 Hollabrunn	€ 50,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

**FÖRDERUNG VON ELEKTROBETRIEBENEN MEHRSPURIGEN
KRAFTFAHRZEUGEN**

Dr. Theresa KAMPL, Elsa Brandströmstraße 14, 2020 Hollabrunn	€ 300,--
Florian STEINWENDTNER, Jägerberg 17, 2020 Raschala	€ 300,--
Gerhard DINSTL, Buchenweg 1, 2020 Hollabrunn	€ 300,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Lichtenecker verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

FÖRDERUNG VON SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Ilse und Erich WEIDNER, Neugasse 50, 2020 Hollabrunn	€ 365,--
Christiane SEIFRIED, Hauptstraße 102/1, 2020 Raschala für Liegenschaft Waldstraße 77, 2020 Raschala	€ 365,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Gemeinderätin Lichtenecker nimmt wieder an der Sitzung teil.

FÖRDERUNG ZUM ABBRUCH VON BAUWERKEN

Manfred SCHMALHOFER, Zeile 75, 2020 Aspersdorf für Liegenschaft Hauptstraße 24, 2020 Aspersdorf	€ 7.500,--
--	------------

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FASSADENAKTION

Klaus EINSIEDL, Hauptplatz 34, 2031 Eggendorf i. Th. € 344,--

Maximilian GROSS, Gilleisstraße 35, 2020 Hollabrunn € 284,--

Jürgen INGERL, Hauptstraße 44, 2020 Magersdorf € 292,--

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

FÖRDERUNG VON DACHBEGRÜNUNGEN

Christiane SEIFRIED, Hauptstraße 102/1, 2020 Raschala € 350,--
für Liegenschaft Waldstraße 77, 2020 Raschala

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSAKTION – Kommunalsteuer

B) Kommunalsteuer von 6 Monaten

Besnik Nuredini
AutoBest Nuredini GmbH € 305,27
Pfarrgasse 8 / Schmiedgasse 11, 2020 Hollabrunn
Autowerkstatt

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

21.) Liegenschaftsangelegenheiten

Vizebürgermeister Eckhardt berichtet und stellt folgende

A N T R Ä G E

1. GRUNDVERKAUF

1.2. Dipl.-Ing. Andreas Negrei BSc, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dipl.-Ing. Andreas Negrei, Wien das Grundstück 4732/62, KG Hollabrunn Tannenweg im Ausmaß von 595 m² um einen Grundpreis von € 220,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.3. Linda Wagner, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Linda Wagner, Wien das Grundstück 2821/14, KG Breitenwaida im Ausmaß von 788 m² um einen Grundpreis von € 120,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.4. Desire Zottl/Manuel Engelsthal, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Manuel Engelsthal, Wien und Frau Desire Zottl, Wien das Grundstück 2821/16, KG Breitenwaida im Ausmaß von 879 m² um einen Grundpreis von € 120,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.5. Dipl.-Ing. Lukas Pernersdorfer und Kristina Punz, Oberravelsbach

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dipl.-Ing. Lukas Pernersdorfer und Frau Kristina Punz, Oberravelsbach das Grundstück 2821/15, KG Breitenwaida im Ausmaß von 836 m² um einen Grundpreis von € 120,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.6. Dervisoski Florian, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dervisoski Florian, Wien das Grundstück 2649/2, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m² sowie eine Teilfläche des Grundstückes 2649/1 von bis zu 500 m² (nördlicher Teil des Grundstückes 2649/1) um einen Grundpreis von € 55,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind vom Antragsteller zu tragen.

Der Antragsteller ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.7. Alici Nathalie, Wien

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Frau Alici Nathalie, Wien das Grundstück 2649/8, KG Dietersdorf im Ausmaß von 996 m² um einen Grundpreis von € 55,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis

spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Antragstellerin ist einverstanden das Kaufansuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ- Dafürstimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.8. ECM Immobilien Wien

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2024 verkauft die Stadtgemeinde Hollabrunn an die ECM Immobilien GesmbH, vertreten durch den Gesellschafter-Geschäftsführer DI Ernst Maurer, das Grundstück .1780 Hollabrunn Brunnthalgasse 9 im Ausmaß von 39 m² um einen Preis von € 250,00 pro m². Sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

1.9. Projekt Anton GmbH, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an die Fa. Projekt Anton GmbH FB das Grundstück 3608/3, KG Hollabrunn im Ausmaß von 3 m² um einen Grundpreis von € 250,00 pro m².

Sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von der Antragstellerin zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 SPÖ-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Gegenstimmen angenommen.

1.10. Dzemailoski Seit und Safija, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn und Frau Seit und Safija Dzemailoski, Hollabrunn eine Teilfläche des Grundstückes 3648/5, KG Hollabrunn im Ausmaß von ca. 170 m² um einen Preis von € 15,00 pro m² vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung. Sämtliche Kaufvertragskosten, Teilungsplankosten etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Diese Fläche darf nur für den Hochwasserschutz verwendet werden und für eventuell gefällte Bäume muss eine Ersatzbepflanzung erfolgen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker. Vizebürgermeister Eckhardt und Gemeinderat Ing. Schnötzinger geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

1.11. Dipl.-Ing. Christof Prüger und Göstl Viktoria, Bisamberg

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verkauft an Herrn Dipl.-Ing. Christof Prüger und Frau Göstl Viktoria, Bisamberg, das Grundstück 2821/13, KG Breitenwaida im Ausmaß von 824 m² um einen Grundpreis von € 120,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.9.2025 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis längstens 30.9.2027 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.9.2030 fertiggestellt sein muss. Der Kaufvertrag wird vom Notariat Mag. Pfitzner, Hollabrunn erstellt, weiters ist das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn im Grundbuch einzuverleiben, sämtliche Kaufvertragskosten, etc. sind von den Antragstellern zu tragen.

Die Antragsteller sind einverstanden das Kaufanuchen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Dafür-stimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

2. GRUNDANKAUF

2.1. Dogan Hasan und Dogan Haci, Wien

In der Gemeinderatssitzung März 2020 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn an Herrn Dogan Hasan und Herrn Dogan Haci, Wien das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen.

Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 28.2.2021 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis 30.6.2022 zu beginnen und dieses bis spätestens 30.6.2025 fertiggestellt sein muss

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Dogan Hasan und Herr Dogan Haci ist grundbürgerlicher Eigentümer.

Herr Dogan Hasan und Herr Dogan Haci ersuchen mit E-Mail vom 29.4.2024 um Rückabwicklung des Kaufs.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Dogan Hasan und Herrn Dogan Haci das Grundstück 2823/3, KG Breitenwaida im Ausmaß von 895 m², Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 89.500,00.

Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herr Dogan Hasan und Herr Dogan Haci zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.2. Popek Alexander, Wien

In der Gemeinderatssitzung März 2020 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Hollabrunn an Herrn Popek Alexander, Korneuburg das Grundstück 2821/6, KG

Breitenwaida im Ausmaß von 911 m², Bauplatz um einen Grundpreis von € 100,-- pro m² zuzüglich Aufschließungsabgabe nach Bauklasse II zu verkaufen. Der Kaufvertrag ist abzuschließen bis 30.6.2020 und darin ist aufzunehmen, dass mit dem Bau eines Wohnhauses bis 2 Jahre nach Rechtskraft der Aufhebung der Aufschließungszone zu beginnen und dieses bis spätestens 5 Jahre nach Baubeginn fertiggestellt sein muss.

Der Verkauf hat stattgefunden, Herr Popek ist grundbürgerlicher Eigentümer. Herr Popek ersucht mit E-Mail vom 2.4.2025 um Rückabwicklung des Kaufs.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft (bzw. Rückabwicklung) von Herrn Alexander Popek das Grundstück 2821/6, KG Breitenwaida im Ausmaß von 911 m², Bauplatz zum damaligen Kaufpreis von € 91.100,00. Die Kosten für die Errichtung des Kaufvertrages, Durchführungskosten etc. sind von Herrn Popek zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.3. VVT Thumfort z. Hd. RA Ebert&Holzer, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn kauft von der VVT Thumfort GmbH, vertr.d. die Rechtsanwälte Ebert&Holzer GmbH als Nachtragsliquidator das Grundstück 4969, KG Hollabrunn im Ausmaß von 25.372 m² um einen Gesamtkaufpreis von € 20.000,00. Vor Ankauf ist das Grundstück vom Nachtragsliquidator lastenfrei zu stellen. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bauda. Vizebürgermeister Eckhardt und Stadtamtsdirektor Mag. Stockinger geben Erläuterungen ab. Weiters erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

3. GRUNDTAUSCH

3.1. Raiffeisen Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen – Stadtgemeinde Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn tauscht mit dem Raiffeisen Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen die Grundstücke 2117/12 und 2117/3, KG Hollabrunn im Gesamtausmaß von 552 m² gegen Teilflächen der Grundstücke 1980/1 und 1991/1, KG Hollabrunn Neumayergasse im Gesamtausmaß von ca. 980 m².

Sämtliche Kosten werden jeweils zur Hälfte vom Raiffeisen Lagerhaus Hollabrunn-Horn und der Stadtgemeinde Hollabrunn getragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4. VERPACHTUNG

4.1. Lehner Helmut, Mariathal

Frau Anna Ableidinger, die Mutter von Herrn Helmut Lehner hat seit den 60er Jahren eine Teilfläche des Grundstückes 625, KG Kleinstetteldorf von der Gemeinde

gepachtet. Nunmehr ersucht der Sohn Herr Helmut Lehner, Mariathal den bestehenden Pachtvertrag auf ihn umzuschreiben

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Helmut Lehner, Mariathal eine Teilfläche des Grundstückes 625, KG Kleinstetteldorf im Gesamtausmaß von 130 m² um einen Grundpacht von € 50,-- pro Jahr.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Dafür-stimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

4.2. Sportverein Sonnberg

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom Dezember 2024 verpachtet die Stadtgemeinde Hollabrunn an den Sportverein Sonnberg eine Teilfläche des Grundstückes 107, KG Sonnberg im Ausmaß von 5.189 m² (Sportplatz ohne Spielplatz und Parkplatz) sowie das Grundstück 108 (1.076 m²) für weitere 25 Jahre (1. Oktober 2025 bis 31. Oktober 2050) um einen jährlichen Anerkennungspachtzins von € 50,--.

In den Pachtvertrag soll folgender Absatz aufgenommen werden:

Die Parzelle 108 (Gesamtfläche 1.076 m²) wird derzeit nur von ca. 600 m² durch den Pächter SV Sonnberg genutzt. Die restliche Fläche wurde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 27.9.2011 an die Leiterin des Katholischen Bildungswerks Sonnberg zur Errichtung eines Labyrinths für Meditationszwecke kostenlos überlassen. Der Sportverein Sonnberg stimmt dieser Nutzung zu, solange die Anlage von der betreffenden Leiterin gepflegt und betrieben wird.

Wird diese Anlage nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben, so hat der Pächter SV Sonnberg wieder das volle Nutzungsrecht über die Parzelle 108.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

4.3. Dirnbacher Franz, Oberstinkenbrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn verpachtet an Herrn Dirnbacher Franz; Oberstinkenbrunn das Grundstück 5093, KG Hollabrunn im Ausmaß von 9.323 m² um einen Preis von € 350,00 pro ha. (Bonität I).

Die Nachbarliegenschaft mit 1,28 ha ist ebenfalls verpachtet mit der Bonitätsstufe I.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE- und 5 SPÖ-Dafür-stimmen und 5 FPÖ- und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

4.4. Container für FC Hollabrunn neben dem Kunstrasenplatz

Es soll ein Container zwischen Kunstrasenplatz und Parkplatz auf Kosten vom FC Hollabrunn aufgestellt werden, dieser ist geteilt und wird zur Hälfte als Sänitärcontainer genutzt, die andere Hälfte soll als Lagercontainer für den Verein genutzt werden. Der Sanitärcontainer kann auch von anderen fremden Nutzern des Kunstrasenplatzes verwendet werden.

Zusätzlich sollen 2 Adventmarkthütten angemietet werden, um Getränke und kleine Speisen anzubieten. Der Verein kümmert sich um die notwendigen Berechtigungen betreffend des Gastrobereiches.

Die notwendigen Anschlüsse für Wasser, Kanal und Strom werden auf Rechnung und auf Kosten des Vereines errichtet.

Für die Platzmiete als auch für die 2 Adventmarkthütten wird pro Saison ein Betrag in Höhe von € 400,-- p.a. verrechnet. Die Kosten für Wasser, Strom und Kanal sind extra zu begleichen.

Weiters verpflichtet sich der Verein, die 2 Hütten zu pflegen und instand zu halten (zB. in regelmäßigen Abständen zu streichen). Wichtig ist auch, dass die Hütten bei Eigenbedarf der Gemeinde (große Veranstaltungen, Weihnachtszeit, etc.) nicht zur Verfügung stehen. Hierzu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus und eine weiter Wortmeldung von Vizebürgermeister Eckhardt.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 SPÖ-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmenthaltungen angenommen.

5. SONSTIGES

5.1. Kojic Milan, Wien

Im Jahre 2021 wurde von Herrn Kojic das Grundstück 1417/7, KG Weyerburg von der Stadtgemeinde erworben, mit dem Bau eines Wohnhauses wurde begonnen. Nunmehr muss Herr Kojic aus persönlichen Gründen das Wohnhaus im Rohbau verkaufen. Er ersucht im Falle eines Verkaufs die Stadtgemeinde Hollabrunn einmalig auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn wird das Wiederkaufsrecht nicht ausüben, sofern es auf den neuen Eigentümer übertragen wird.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 6 GRÜNE-, 5 SPÖ und 5 FPÖ-Dafürstimmen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

5.2. Sondernutzungsvertrag E-Tankstelle Philipp und Christoph Wagner OG, Hollabrunn

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der Philipp und Christoph Wagner OG, Hollabrunn einen Sondernutzungsvertrag für die Errichtung einer E-Tankstelle unmittelbar neben der bestehenden Grünfläche vor der Liegenschaft Brunnthalgasse 19.

Die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (Leitungen, Fundament, Strom-Tankstelle etc.) erfolgt durch die Stadtgemeinde Hollabrunn auf Kosten der Antragsteller. Wenn die E-Tankstelle durch die Pächter nicht mehr benötigt wird, so ist diese auf

Kosten der Pächter zu entfernen, es sei denn ein eventueller Nachfolger übernimmt die Anlage. Ein neuerlicher Sondernutzungsvertrag ist dann zu erstellen. Als Entgelt soll ein Betrag von € 20,-- pro Jahr, gebunden an den VPI verlangt werden. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus und Vizebürgermeister Eckhardt gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.3. Sondernutzungsvertrag Brandstätter Claudia, Aspersdorf

Der Vater von Frau Brandstätter Herr Leopold Masch hatte bis dato eine Teilfläche des Grundstückes 8, KG Aspersdorf im Ausmaß von 15 m² in Pacht. Im Zuge der Erhebung zur Mindestpacht wurde festgestellt, dass dieses Grundstück auf öffentlichem Gut liegt, es ist daher ein Sondernutzungsvertrag erforderlich, der auf Wunsch von Herrn Masch gleich auf seine Tochter ausgestellt werden soll.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Frau Claudia Brandstätter, Aspersdorf einen Sondernutzungsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 8, KG Aspersdorf im Ausmaß von 15 m². Als Entgelt soll ein Betrag von € 20,--, gebunden an den VPI verlangt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.4. Sondernutzungsvertrag Lunzer Ernestine, Eggendorf

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit Frau Ernestine Lunzer, 2031 Eggendorf 23 einen Sondernutzungsvertrag über die Benützung einer Teilfläche des Grundstückes 55, KG Eggendorf Oberort für die Errichtung von Eingangsstufen zum Wohnhaus ab.

Als Entgelt soll ein Betrag von € 20,--, gebunden an den VPI verlangt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.5. Sondernutzungsvertrag AVV Immobilien GmbH, Wien

Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse des Grundstückes 2409, KG Dietersdorf kann keine Versickerung des Regenwassers vorgenommen werden, daher soll die Regenwasserableitung in den Göllersbach erfolgen.

Für die Querung der Gemeindestrasse 2421 ersucht die AVV Immobilien GmbH, Wien um Sondernutzung für den Regenwasserkanal.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn schließt mit der AVV Immobilien, Wien den vorliegenden Sondernutzungsvertrag für die Querung der Gemeindestraße 2421, KG Dietersdorf mit einem Regenwasserkanal. Im Sondernutzungsvertrag ist auf die Aufgräbungsrichtlinien der Stadtgemeinde Hollabrunn hinzuweisen.

Als Entgelt soll ein Betrag von € 20,--, gebunden an den VPI verlangt werden.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

5.6. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus eine Kabelmontagegrube und Verlegung von Rohren und Kabeln auf dem Grundstück 4112(Mitterweg) vorgenommen werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.7. Telekom Austria AG Leitungsverlegung KG Hollabrunn

Die A1 Telekom Austria AG, Wien hat mitgeteilt, dass in der KG Hollabrunn im Zuge des Netzausbaus Verlegung von Rohren und Kabeln sowie Schaltstellen auf den Grundstücken 4224/3 und 4108/2 (Znaimerstraße) vorgenommen werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz. Bürgermeister Ing. Babinsky gibt Erläuterungen ab.

5.8. Löschungserklärung Pregler, Haugsdorf

In der EZ 293, Grundbuch Haugsdorf, ist noch ein Pfandrecht in der Höhe von ATS 21.765,00,-- aus dem Jahr 1999 für das damalige A.Ö. Krankenhaus Hollabrunn eingetragen. Die zugrundeliegende Forderung besteht nicht mehr, das Pfandrecht kann daher gelöscht werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Pfandrechtes für die Stadtgemeinde Hollabrunn in der EZ 293, Grundbuch Haugsdorf zu.
Sämtliche Durchführungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.9. Löschung Wiederkaufsrecht ECM Immobilien GmbH

In der EZ 6690, Grundbuch Hollabrunn, ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn eingetragen.

Die ECM Immobilien GmbH ersucht nun um Löschung des Wiederkaufsrechts.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts für die ECM Immobilien GmbH in der EZ 6690, Grundbuch Hollabrunn zu, wenn ein rechtskräftiger Baubescheid für die Errichtung des geplanten Projekts durch die Stadtgemeinde Hollabrunn erlassen wurde.

Sämtliche Durchführungskosten sind von der Antragstellerin zu tragen.

Hiezu erfolgen drei Wortmeldungen von Gemeinderätin Mag. Fasching, zwei Wortmeldungen von Gemeinderat Valdhaus und eine Wortmeldung von Gemeinderätin Bauda und Gemeinderat Mag. Ecker. Weiters erfolgen zwei Wortmeldungen von

Stadtrat Schneider und Vizebürgermeister Eckhardt und Bürgermeister Ing. Babinsky geben Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 5 FPÖ und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

5.10. schulische Nachmittagsbetreuung Eggendorf

Das Stift Schotten ist Eigentümerin des Grundstückes 11/1 in der Katastralgemeinde Eggendorf im Thale.

Für die Volksschule Eggendorf ist die Einrichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung für die Kinder geplant, für diese sind Freiflächen erforderlich.

Das Stift Schotten bzw. Pater Philippus stimmt der kostenlosen Benützung durch die Stadtgemeinde zu.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.11. Löschung Wiederkaufsrecht Samim Sultan

In der EZ 6646, Grundbuch Hollabrunn, ist ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Hollabrunn eingetragen.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt der Löschung des Wiederkaufsrechts gem. Punkt VII des Kaufvertrages zu.

Auf dem Grundstück 3613/3, KG Hollabrunn wurde bereits ein Wohnhaus errichtet und fertiggestellt, die Bauverpflichtung ist somit erfüllt.

Sämtliche Durchführungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.12. Grundsatzbeschluss – Grundeinlöse von landwirtschaftlichen Flächen für Hochwasserschutzprojekte

In der Gemeinderatssitzung vom 25.9.2018 wurde beschlossen:

Die Stadtgemeinde Hollabrunn unterbreitet aufgrund geplanter Hochwasserschutzprojekte folgende Angebote an die betroffenen Grundeigentümer:

Für den Ankauf von Grundstücksflächen ein Kaufpreisangebot von € 5,-- je Quadratmeter sowie die Übernahme aller Nebenkosten des Grunderwerbers (Steuer, Grundbucheintragung, Notar) sowie die Vermessung und Teilung (Geometer).

Nunmehr soll dieser Beschluss vom 25.8.2018 aufgehoben werden.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.13. Grundsatzbeschluss für die erstmalige Widmung von Bauland
gemäß NÖ ROG 2014

In den letzten Jahren war es immer gelebte Praxis, dass Änderungsverfahren zum örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsverfahren), in denen Bauland (§ 16 NÖ ROG 2014) erstmalig gewidmet wurde, von der Stadtgemeinde Hollabrunn nur dann durchgeführt wurde, wenn das/die betroffene(n) Grundstück(e) im Eigentum der Stadtgemeinde war(en), oder für das/die betroffene(n) Grundstück(e) ein Baulandsicherungsvertrag gemäß §17 ROG 2014 i.d.g.F. zur Baulandmobilisierung vorlag.

Um zukünftig sicherzustellen, dass diese gelebte Praxis auch weiterhin Bestand hat, soll dies nun mittels eines Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn möge einen Grundsatzbeschlusses fassen, dass zukünftig eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsverfahren) in denen Bauland (§ 16 NÖ ROG 2014) erstmalig gewidmet werden soll, nur dann erfolgt, wenn

- a. das/die betroffene(n) Grundstück(e) im Eigentum der Stadtgemeinde Hollabrunn sind, oder
- b. für das/die betroffene(n) Grundstück(e) ein Baulandsicherungsvertrag gemäß § 17 des NÖ ROG 2014 zur Baulandmobilisierung vorliegt.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker und er stellt folgenden

Gegenantrag:

Der Satz „oder für das/die betroffene(n) Grundstück(e) ein Baulandsicherungsvertrag gemäß § 17 ROG 2014 i.d.g.F. zur Baulandmobilisierung vorliegt“ in der Begründung, sowie der Punkt b) im Antragstext werden gestrichen.

Es erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat DI Tauschitz und Bürgermeister Ing. Babinsky lässt über die Anträge abstimmen.

Beschluss Gegenantrag: in offener Abstimmung mit 6 GRÜNE-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Gegenstimmen abgelehnt.

Beschluss Hauptantrag: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 SPÖ- und 4 FPÖ-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-, 4 LS- und 1 FPÖ (GR Lagler) Stimmenthaltungen angenommen.

5.14. W4Group GmbH – Übertragung Wiederaufschreit

Die W4Group GmbH hat ein Betriebsgrundstück im Ausmaß von 5.000 m² von der Stadtgemeinde Hollabrunn erworben.

Aus wirtschaftlichen Gründen werden Sie das Betriebsgrundstück nicht mehr selbst bebauen und möchten das Grundstück weiterveräußern.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stimmt einem Weiterverkauf an die Fa. Gerhartl Engineering GmbH, Ernstbrunnerstr. 35, 2000 Stockerau, insoweit zu, als das Wiederkaufsrecht auf den neuen Eigentümer vollinhaltlich übertragen wird, die ausständige Restzahlung in Höhe von € 67.000,-- vom neuen Eigentümer an die Stadtgemeinde Hollabrunn überwiesen wird und der neue Kaufpreis die seinerzeitigen Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten (GrEST, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtung) nicht übersteigt (neuer Kaufpreis daher max. € 75,-- p.m²).

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Stadtrat Scharinger und Vizebürgermeister Eckhardt gibt Erläuterungen ab.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP- und 5 SPÖ-Dafürstimmen, 6 GRÜNE- und 5 FPÖ-Stimmennhaltungen und 4 LS-Gegenstimmen angenommen.

5.15. EVN Netz NÖ Trafostation Aspersdorf Dienstbarkeitsvertrag

Aufgrund des Netzausbau beabsichtigt die EVN auf dem Grundstück 250/1, KG Aspersdorf eine neue Trafostation zu errichten sowie Verkabelungen vorzunehmen. Aus diesem Grund ist der Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH erforderlich.

Der Standort wurde mit dem Ortsvorsteher und der Stadtgemeinde Hollabrunn begutachtet und für in Ordnung befunden. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich gewährt. Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Valdhaus, Stadträtin Mag. Fasching und eine weitere Wortmeldung von Vizebürgermeister Eckhardt.

Beschluss: in offener Abstimmung mit 15 ÖVP-, 5 SPÖ-, 5 FPÖ- und 4 LS-Dafürstimmen und 6 GRÜNE-Stimmennhaltungen angenommen.

5.16. Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Malschinger GZ 42347

Teilfläche des Grundstückes 1746/1, KG Altenmarkt, Ausmaß 2 m² (TF1)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Lichtl GZ 40379

Teilfläche des Grundstückes 909/6, KG Magersdorf, Ausmaß 31 m² (TF2)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.17. Übernahme ins öffentliche Gut

Stadtgemeinde Hollabrunn – Berghofer GZ 42602

Teilfläche des Grundstückes 1009, KG Breitenwaida, Ausmaß 11 m² (TF2)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Loicht Maria GZ 42882

Grundstück 584, KG Breitenwaida, Ausmaß 27 m² (TF2)
 Grundstück 583, KG Breitenwaida, Ausmaß 20 m² (TF3)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Schmalhofer GZ 41988

Teilfläche des Grundstückes 277/2, KG Aspersdorf, Ausmaß 29 m² (TF1)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Letz Brigitte GZ 42758

Teilfläche des Grundstückes 1954/1, KG Hollabrunn, Ausmaß 2 m² (TF3)
 Teilfläche des Grundstückes .362, KG Hollabrunn, Ausmaß 9 m² (TF4)
 Teilfläche des Grundstückes .361, KG Hollabrunn, Ausmaß 1 m² (TF5)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Malschinger GZ 42347

Teilfläche des Grundstückes 385/1, KG Altenmarkt, Ausmaß 5 m² (TF2)

Stadtgemeinde Hollabrunn – Stadtgemeinde Hollabrunn

Grundstück 48/19, KG Hollabrunn, Ausmaß 310 m²

Lichtl -Stadtgemeinde Hollabrunn GZ 40379

Teilfläche des Grundstückes 909/14, KG Magersdorf, Ausmaß 5 m² (TF1)

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**23.) Ergänzung zur Energie- und Klimastrategie der Stadtgemeinde Hollabrunn**

Gemeinderat Strobl MBA berichtet:

Die e5-Gemeinde Hollabrunn hat in der Vergangenheit zahlreiche wegweisende Projekte im Bereich Energie- und Klimaschutz umgesetzt. Im Jahr 2019 wurde eine umfassende Energie- und Klimastrategie entwickelt, die ambitionierte Ziele und Leitprojekte auf lokaler Ebene festlegt. Diese Strategie legt klare Zielvorgaben bis 2030 fest und leitet konkrete Absenkpfade ab. Die laufende Überwachung der Zielerreichung wird durch die Definition von Indikatoren gewährleistet. Alle vier Jahre unterzieht sich die Gemeinden einem externen Audit im Rahmen des e5-Programms. Die Strategie dient als Grundlage für das politische und operative Handeln im Bereich Energie und wurde bereits am 10.12.2019 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn einstimmig beschlossen.

Gemeinderat Strobl MBA stellt folgenden

Antrag:

Ergänzend dazu beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn die regionalen Ziele der Klimaziele 2030 für NÖ Gemeinden und die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu verfolgen. Dies soll durch die konsequente Umsetzung der am 10.12.2019 beschlossenen Energie- und Klimastrategie in der Gemeinde Hollabrunn erreicht werden.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn bekennt sich zu einer klimaneutralen Verwaltung. Die im eigenen kommunalen Bereich verursachten Treibhausgase werden entsprechend dem Absenkpfad gesenkt. Die nicht vermeidbaren Treibhausgase werden durch Investitionsmaßnahmen im eigenen Gemeindegebiet kompensiert.

Beschluss: in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

24.) Gemeindeentwicklungskonzept 2040

Bürgermeister Ing. Babinsky berichtet:

1. Sachverhaltsdarstellung:

Hollabrunn erlebt aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den letzten Jahren dynamische Veränderungen. Bevölkerungswachstum, Klimawandel, Veränderungen im Mobilitätsverhalten und der Arbeitswelt sowie Digitalisierung sind nur einige Themen, mit denen sich die Stadtgemeinde auseinandersetzen muss, um Hollabrunn noch lebenswerter zu gestalten.

Laufend werden die Stadtpolitik und Stadtverwaltung durch Wünsche, Ideen und Projekte von Privatpersonen und Gebietskörperschaften vor große Aufgaben gestellt, bei denen rasche Entscheidungen erforderlich sind. Oft bleibt hier nur die Zeit des Reagierens, ohne die konkreten Auswirkungen auf zukünftige Entwicklungen prüfen zu können.

In den vergangenen fünf Jahren haben Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder des Gemeinderates sowie Expertinnen und Experten aus der Stadtverwaltung und unterschiedlichen Fachbereiche in einem breit angelegten Erarbeitungsprozess Fakten, Ideen, Problemstellungen, Erwartungen und Erkenntnisse zusammengetragen, die allesamt im vorliegenden Gemeindeentwicklungskonzept Hollabrunn 2040 mündeten. Das Ergebnis ist dabei ein Leitbild, das eine Vision zeichnet, wie sich die Stadtgemeinde zukünftig entwickeln soll und das durch eine Reihe von strategischen Leitsätzen, Zielen und Maßnahmen konkretisiert wird.

Das Gemeindeentwicklungskonzept Hollabrunn 2040 leistet damit einen wesentlichen Beitrag, um in den kommenden zehn bis fünfzehn Jahren in allen Bereichen der Stadt- und Gemeindeentwicklung, insbesondere in raumplanerischen Fragestellungen, vorausschauende, nachhaltige und zukunftsorientierte Entscheidungen treffen zu können, und gibt dabei einen strategischen Rahmen für die Entwicklung der Stadtgemeinde vor, der es ermöglicht, auf sich wandelnde Rahmenbedingungen einzugehen, ohne die große gemeinsame Vision, wie sich Hollabrunn bis ins Jahr 2040 entwickelt haben soll, aus dem Fokus zu verlieren.

2. Auflageverfahren:

Das Auflageverfahren zur Erlassung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde gemäß §25 des NÖ Raumordnungsgesetztes 2014, NÖ LGBI. Nr. 97/2020 sechs Wochen in der Zeit von 14.07.2023 bis 28.08.2023 im Rathaus der Stadtgemeinde

Hollabrunn als auch digital auf der Homepage (digitale Amtstafel) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

3. Stellungnahmen:

Im Zuge des Auflageverfahrens wurden

- a. Naturschutzfachliche Stellungnahme durch die NÖ Umweltanwaltschaft und
- b. 162 Stellungnahmen durch die Gemeindebevölkerung

in offener Frist eingebbracht.

3a. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Durch die NÖ Umweltanwaltschaft wurde am 06.11.2024 eine positive Stellungnahme übermittelt, in welcher mitgeteilt wird, dass die geplanten Inhalte des Entwicklungskonzeptes, insbesondere die vorgesehenen Prüfkriterien für die Entwicklungszonen aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

3b. Stellungnahmen aus der Gemeindebevölkerung

Bis zum Ende der Auflage wurden insgesamt 162 Stellungnahmen durch Gemeindebürger:innen eingebbracht. Die Stellungnahmen lassen sich in drei Bereiche unterteilen. Stellungnahmen zu:

- a) PV–Freiflächenanlagen 66 Stellungnahmen**
- b) Siedlungsentwicklung 82 Stellungnahmen**
- c) Weitere Themenbereiche 14 Stellungnahmen**

Anzumerken ist, dass vor allem bei den Themenbereichen PV-Freiflächen und Siedlungsentwicklung Stellungnahmen eingegangen sind, welche zur Gänze wortgleich waren und sich nur durch den Absender unterschieden haben.

3c.a) PV-Freiflächenanlagen

Inhaltlich wurde zu diesem Themenbereich bei fast allen Stellungnahmen eingebbracht, dass bevor PV-Freiflächen errichtet werden, alle Dächer und Parkplätze mit PV anlagen ausgestattet werden sollen. Weiters wurde angemerkt, dass eine Errichtung auf landwirtschaftlichen Flächen nicht erfolgen soll, da dort Lebensmittel angebaut werden. Auch wurde auf eine Zerstörung des Landschaftsbildes hingewiesen.

Die Stellungnahmen wurden wie folgt berücksichtigt:

Mit der ggs. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm verfolgt die Stadtgemeinde Hollabrunn die Zielsetzung, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und letztlich die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Wesentliche Ziele gibt dabei auch das Amt der NÖ Landesregierung vor: Gem. Klima- und Energiefahrplan sollen bis zum Jahr 2030 landesweit 2.000 MW (2020: 325 MW) Nennleistung aus Photovoltaikanlagen erzeugt werden. Der Grundsatz des Flächensparens, wie auch im NÖ ROG 2014 verankert, ist dabei maßgebend. In erster Linie sollen daher bereits versiegelte Flächen, wie etwa Gebäude, herangezogen werden. Das genannte Ziel ist aber nicht nur durch bereits versiegelte Flächen erreichbar, wodurch auch neue Freiflächenanlagen von Bedeutung sein werden (vgl. Leitfaden Widmung für Photovoltaikanlagen im Grünland, Amt der NÖ Landesregierung 2023: 4).

Grundvoraussetzung für die Herstellung von Photovoltaikfreilandanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW ist in erster Linie die Festlegung Grünland Photovoltaikanlagen (Gpv) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde. Damit gibt es in kommunaler Hoheit ein Instrument zur langfristigen räumlichen Steuerung der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das gem. § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 LGBI. Nr. 10/2024 auch eine Abwägung der verschiedenen Nutzungsansprüche an den offenen Landschaftsraum erfordert, um insb. Konflikte mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden, der Geologie, den Interessen des Naturschutzes, dem Orts- und Landschaftsbilds oder der Verkehrssicherheit zu vermeiden.

Der Entwurf zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen des GEK Hollabrunn 2040, dem die ggs. Änderung des Flächenwidmungsplans zugrunde liegt, folgt genau diesem Prinzip. Das gesamte Gemeindegebiet wurde im Vorfeld hinsichtlich Hochwertigkeit der landwirtschaftlichen Böden, Siedlungsentwicklung, überörtliche (Schutzgebiets-) Festlegungen, Naturgefahren, anthropogene Vorbelastung und Topografie geprüft. Fragen der Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild, dem Naturschutz / Artenschutz, dem jeweiligen Netzzugang oder der Geologie wurden im ggs. Verfahren, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, auf Widmungsebene geprüft.

Die Nutzung bereits versiegelter Baulandflächen durch Photovoltaikanlagen kann de facto über Instrumente der örtlichen Raumordnung der Gemeinde nicht geregelt werden, da der Gesetzgeber hierzu keine Verordnungsermächtigung erteilt. Entsprechend der oben genannten Zielsetzungen ist gem. § 66a Abs. 1 NÖ BO 2014 LGBI. Nr. 9/2024 nunmehr aber bei Neu- und Zubauten von Bauwerken im Bauland mit einer bebauten Fläche der Gebäude bzw. überbauten Fläche von Gebäudeteilen von jeweils mehr als 300 m² verpflichtend eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Ungeachtet dessen ist die Stadtgemeinde Hollabrunn seit längerer Zeit bestrebt, die Nutzung bestehender Dachflächen durch die Gewinnung erneuerbarer Energie, im eigenen Wirkungsbereich kommunaler Gebäude, sukzessive umzusetzen.

Den Stellungnahmen Nr. 1-4, 13-14, 16-19, 23, 32, 49-51, 54, 57-59, 61, 63, 66-67, 69-71, 75, 77-83, 85-86, 88-94, 128-129, 132-133, 137, 139-140, 143-144, 147-149, 151-152, 157, 160-161 wird daher nicht stattgegeben.

zu Stellungnahme Nr. 12:

Der/Die Verfassende regt dazu an, den Beschluss des ÖEK und der FLWP-Änderung in jenen Punkten, die das Thema PV betreffen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, um den Zeitraum der laufenden Auflage zu verlängern. In dieser verlängerten Zeitspanne sei das Thema PV-Freiflächenanlagen sowie die Ziele und Absichten des ÖEK der Bevölkerung zu präsentieren und Bedenken aufzuklären.

Im Jänner und Februar 2024 fanden im Rahmen des Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes Bürger:inneninformationstermine statt, wobei die Änderungspunkte präsentiert und anschließend die Vor- und Nachteile gemeinsam diskutiert wurden. Am 25.02.2024 fand außerdem eine Volksbefragung statt. Die Ergebnisse sind in den Entscheidungsprozess mit eingeflossen.

Der Stellungnahme Nr. 12 wurde gefolgt

zu Stellungnahme Nr. 56:

Die Stellungnahme wurde am 30.8.2023 vom Verfasser zurückgezogen

zu Stellungnahme Nr. 72 und 103:

Die Verfasser der beiden Stellungnahmen sprechen sich für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus.

Die Stellungnahmen werden **zur Kenntnis genommen.**

3c.b) Siedlungserweiterung3c.b.a) Siedlungsentwicklung Mariathal:

Für die KG Mariathal waren im Entwicklungskonzept Bereich Siedlungsentwicklung auf Grund der Nähe zur Stadt Hollabrunn drei Potentialflächen (PF 53, 54 und 55) ausgewiesen. Grund dafür war, dass bei mehreren Potentialflächen auch mehr Verhandlungsmöglichkeiten bestehen.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Der Auflageentwurf wird in der Art **abgeändert**, dass die Potenzialflächen Nr. 54 und 55 der Katastralgemeinde Mariathal nach Abstimmung mit der raumordnungsfachlichen Sachverständigen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung RU7) ersatzlos gestrichen, und nur noch eine Fläche (PF 53 – am westlichen Siedlungsrand) kommt für eine allfällige Wohnbaulandentwicklung infrage. Ziel ist dabei eine Eigenentwicklung des Ortes. Das heißt, dass Bauland im Bedarfsfall gewidmet werden kann, keinesfalls aber die gesamte Fläche auf einmal konsumiert werden muss. Eine auf den örtlichen Bedarf abgestimmte Entwicklung kann erfolgen.

Es darf darauf verwiesen werden, dass die Instrumente der örtlichen Raumordnung immer eine Interessensabwägung umfassen. Dabei werden unter anderem Aspekte des Ortsbildes, der Verkehrssituation und der sozialen Verträglichkeit berücksichtigt. Im Falle eines möglichen Umwidmungsverfahrens im Bereich der Potenzialflächen werden die Auswirkungen des Verkehrs bzw. die daraus entstehenden Lärmemissionen berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Potenzialflächen wurden die Auswirkungen einer Wohnbaulandwidmung auf das Ortsbild berücksichtigt. Im Falle der Entwicklung der Flächen wird auf die in der Umgebung vorhandenen Bebauungsdichten und -höhen Bedacht genommen, um das (dörfliche) Erscheinungsbild der Ortschaften zu erhalten und um verdichteten Wohnbau an dafür ungeeigneten Standorten zu verhindern. Im Hinblick auf das Ortsbild beabsichtigt die Stadtgemeinde, für alle Katastralgemeinden Teilbebauungspläne zu erlassen, die die bestehenden Strukturen und das bestehende Ortsbild berücksichtigen sollen. Im Zuge einer Entwicklung der Potenzialfläche wäre demnach auch für diese die Erstellung eines Bebauungsplans vorgesehen, in dem auf die vorhandenen Strukturen und das Ortsbild ab-gestimmte Festlegungen definiert werden können.

Den Stellungnahmen Nr. 10-11, 21, 24-27, 30, 64-65, 68, 76, 87, 95-96, 100-102, 104, 112 und 124 wird daher **teilweise stattgegeben**.

3c.b.b) Siedlungsentwicklung Raschala:

Für die KG Raschala war im Entwicklungskonzept Bereich Siedlungsentwicklung auf Grund der Nähe zur Stadt Hollabrunn eine Potentialfläche (PF 11)

ausgewiesen. Dazu wurden mehrere nahezu wortgleiche Stellungnahmen abgegeben.

Der/Die Verfassende spricht sich gegen die Potenzialfläche 11 in der KG Raschala aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken, baulicher Eignung und Lärmimmission aus.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Der Auflageentwurf wird in der Art **abgeändert**, dass der als Potenzialfläche Nr. 11 ausgewiesene Bereich nach Abstimmung mit der raumordnungsfachlichen Sachverständigen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung RU7) ersatzlos gestrichen wird. Diese Potenzialfläche wird aufgrund seiner exponierten Lage, der ungeklärten Erschließungssituation, der Betroffenheit effizient nutzbarer landwirtschaftlicher Flächen und der Überschreitung natürlicher Siedlungsgrenzen in Anbetracht der Topografie nicht länger für die Wohnbaulandentwicklung berücksichtigt.

Den Stellungnahmen Nr. 33-47 und 121 wird stattgegeben.

3c.b.c) Siedlungsentwicklung Mariachtalerweg:

Für die KG Hollabrunn war im Entwicklungskonzept Bereich Siedlungsentwicklung die beiden Potentialflächen PF 16 und 17 ausgewiesen. Inhaltlich weisen die dazu eingebrachten 10 Stellungnahmen ähnliche Bedenken hinsichtlich Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen, zusätzlicher Verkehr, Lärm, Ortsbild und zu geringer Einbindung der Bevölkerung bei der Erstellung des Konzeptes auf.

Der/Die Verfassende spricht sich gegen die Potenzialfläche 11 in der KG Raschala aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken, baulicher Eignung und Lärmimmission aus.

Die Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

Bürger*innenbeteiligung:

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Auflage und Berücksichtigung der Stellungnahmen entschied sich die Gemeinde, darüber hinaus gehende Partizipationsmöglichkeiten anzubieten. Aufgrund der Corona-Pandemie war es jedoch nur limitiert möglich, Beteiligungsformate in Präsenz abzuhalten. Darum wurde versucht, möglichst alle Informationen über verschiedene Kommunikationskanäle der Gemeinde an die Bevölkerung weiterzugeben. Hierfür wurden die Social-Media-Kanäle, die Homepage der Gemeinde sowie die Gemeindezeitung „Blickpunkt“ genutzt. Überdies wurde in der Sparkassegasse der „Echoraum“ eingerichtet, wo sich die Bevölkerung über das Entwicklungskonzept informieren konnte. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen während der öffentlichen Auflage, wurde die Möglichkeit geboten, auch nach der Frist Anliegen einzureichen.

Die übrigen Einwände bezüglich der Informationsmitteilung an die Bevölkerung werden zur Kenntnis genommen.

Siedlungsentwicklung Mariachtalerweg:

Der Auflageentwurf wurde in der Art **abgeändert**, dass die Potenzialfläche Nr. 17 nördlich des Marichtalerwegs in der Katastralgemeinde Hollabrunn nach Abstimmung mit der raumordnungsfachlichen Sachverständigen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung RU7) ersatzlos gestrichen wird, und nur noch eine Fläche (PF 16 – westlich des Marichtalerwegs) für eine allfällige Wohnbauentwicklung infrage kommt. Ziel ist dabei eine maß- und

qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Das heißt, dass Bauland im Bedarfsfall gewidmet werden kann, keinesfalls aber die gesamte Fläche auf einmal konsumiert werden muss. Eine auf den örtlichen Bedarf abgestimmte Entwicklung kann erfolgen.

Die Entwicklungs- und Potenzialflächen sind in Bereichen lokalisiert, die sich aufgrund ihrer Lage grundsätzlich für Wohnbauland eignen würden. In der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum GEK Hollabrunn 2040 wurden hierfür unter anderem die naturräumlichen Gegebenheiten, die Lage, Konflikte mit benachbarten Grundstücken, und Bedenken bspw. hinsichtlich der Siedlungsstruktur überprüft. Überdies bedarf es vor allfälligen Umwidmungen weiterführender Untersuchungen.

Es darf darauf verwiesen werden, dass die Instrumente der örtlichen Raumordnung immer eine Interessensabwägung umfassen. Dabei werden unter anderem Aspekte des Ortsbildes, der Verkehrssituation und der sozialen Verträglichkeit berücksichtigt. Im Falle eines möglichen Umwidmungsverfahrens im Bereich der Potenzialflächen werden die Auswirkungen des Verkehrs bzw. die daraus entstehenden Lärmemissionen berücksichtigt.

Viele der ausgewiesenen Potenzialflächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Daraus ergibt sich ein Interessenskonflikt zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft. Obwohl der Schutz der landwirtschaftlichen Böden ebenso wie die geordnete Siedlungsentwicklung Zielsetzungen des GEK Hollabrunn 2040 darstellen, überwiegen auf den Entwicklungs- und Potenzialflächen die Interessen der Siedlungsentwicklung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen würde auf diesen Standorten zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf genommen werden, um im Bedarfsfall Flächen entwickeln zu können, die angrenzend an das bestehende Bauland und in Nähe von Versorgungseinrichtungen und Infrastrukturanschlüssen liegen. Zusätzlich darf darauf verwiesen werden, dass es noch andere Maßnahmen gibt, die sich mit dem Schutz von landwirtschaftlichem Flächen beschäftigen (z.B. M39 oder M42).

Die Stellungnahmen Nr. 6, 15, 22 und 28 werden **zur Kenntnis genommen**. Den Stellungnahmen Nr. 60, 74, 84, 97-98 und 145 wird **nicht stattgegeben**.

3c.b.c) Siedlungsentwicklung Aspersdorf:

Für die KG Aspersdorf waren im Entwicklungskonzept Bereich Siedlungsentwicklung auf Grund der Nähe zur Stadt Hollabrunn drei Potentialflächen (PF 48, 49 und 50) ausgewiesen. Dazu wurden Stellungnahmen abgegeben.

Ein Teil der Verfasser sprechen sich gegen die Potenzialflächen in der KG Aspersdorf aus. Der andere Teil stimmt diesen nur zu, wenn vorher die Leerstände im Bestand genutzt werden.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

Grundsätzlich ist die Entwicklung des Bestands gegenüber der Neuausweisung von Bauland zu bevorzugen. Jedoch ist die Aktivierung des Baulandbestands aufgrund der überwiegenden privaten Eigentumsverhältnisse oftmals nicht oder nur schwer möglich, sodass dieser für eine Bebauung nicht zur Verfügung steht. Aufgrund dessen kann die Neuausweisung von Bauland zur Bedarfsdeckung notwendig sein. Dies geschieht jedoch unter Berücksichtigung des lokalen Bedarfs. Dabei steht der Erhalt der lokalen Bevölkerung und die Deckung des Eigenbedarfs im Vordergrund. Dementsprechend besteht nicht die Gefahr, dass zu viel Bauland ausgewiesen wird. Die Festlegung als Potentialfläche ist

lediglich eine langfristige Entwicklungsoption, bei der nicht auf allen Flächen eine Siedlungserweiterung stattfinden muss.

Die Entwicklungs- und Potenzialflächen sind in Bereichen lokalisiert, die sich aufgrund ihrer Lage grundsätzlich für Wohnbauland eignen würden. In der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum GEK Hollabrunn 2040 wurden hierfür unter anderem die naturräumlichen Gegebenheiten, die Lage, Konflikte mit benachbarten Grundstücken, und Bedenken bspw. hinsichtlich der Siedlungsstruktur überprüft. Überdies bedarf es vor allfälligen Umwidmungen weiterführender Untersuchungen.

Den Stellungnahmen Nr. 8, 20, 53, und 113 wird **nicht stattgegeben**.

3c.b.d) Siedlungsentwicklung Bereich Babogasse/Neugasse/Hoysgasse/....:

Zu diesem Punkt gibt es 17 wortgleiche Stellungnahmen.

Der/Die Verfassende gibt an, dass die Stadtteile Babogasse, Neugasse, Hoysgasse, Straußgasse, Gassnergasse, Meixnergasse, Stenzlgasse bis Billrothgasse als Stadtteile mit höherer Siedlungsdichte dargestellt würden. Allerdings handle es sich um Stadtteile, die einer Klassifizierung als "Stadtteil mit hohem Durchgrünungsgrad" besser entsprechen würden. Es sei zudem eine maßvolle Entwicklung des Stadtteils erforderlich, da das gründerzeitliche Ensemble einen besonderen Charakter bezüglich des Ortsbildes zeige. Das historische Bild dieses Stadtteils sei unbedingt zu schützen.

Die Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

Die genannten Stadtteile weisen geringe Grundstücksgrößen auf, sind bereits dicht bebaut, und sollen grundsätzlich entsprechend dem Entwicklungsziel einer qualitätsvollen Innenentwicklung und mit der Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen weiterentwickelt werden. Damit eignen sich diese Bereiche für die Klassifizierung „Stadt- und Ortsteile mit hohem Durchgrünungsgrad“ nicht, weil im Rahmen dieser Festlegung keine Nachverdichtung etwa im Sinne einer Aufstockung zulässt. Dies deshalb, da in Bereichen mit solch einer Klassifizierung keine Erhöhung der bestehenden Geländehöhen im Bebauungsplan über Bauklasse II bzw. eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 8 Metern für Flächen, die als Wohnbauland gewidmet sind bzw. gewidmet werden, festgelegt werden soll. Außerdem sollen keine Festlegung der Widmungsarten Bauland-Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN) bzw. Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN) in diesen Bereichen erfolgen. Für die Zielsetzung und Umsetzung einer qualitätsvollen Innenentwicklung und Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen bedarf es aber solcher Widmungsarten und Festlegungen im Bebauungsplan. Zudem sollen diese Ziele unter gleichzeitiger Bewahrung von Freiräumen und Verbesserung der Freiraumqualität erreicht werden. Außerdem hat die Stadtgemeinde in diesen Bereichen eine Bausperre erlassen, wo in späterer Folge ein Bebauungsplan erlassen werden soll. Ziel davon ist es, unter anderem mit der Anwendung der Regelung zum Schutz des Ortsbildes nach §30 Abs. 2 Z 1-3 der NÖ ROG idgF. LGBI. Nr. 10/2024 die bebaute Struktur zu erhalten und außerdem über weitere Festlegungen im Bebauungsplan Maßnahmen und Möglichkeiten zur Klimawandelanpassungen zu forcieren (siehe auch M95: „Maßnahme zur Klimawandelanpassung durch Verbesserung des Mikroklimas, der Versickerungsfähigkeit von Boden und den Schutz von Grünflächen.“).

Den Stellungnahmen Nr. 105-111, 114-120 und 126 wird **nicht stattgegeben**.

3c.b.d) Siedlungsentwicklung Allgemein:

Zum Themenbereich Siedlungsentwicklung wurden 14 Stellungnahmen abgegeben, in welchem der oder die Verfasser sich ganz allgemein gegen weitere Umwidmungen von Grünland in Bauland ohne einen Bezug zu einer ausgewiesenen Entwicklungs- oder Potentialfläche anzugeben.

Die Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

Grundsätzlich ist die Entwicklung des Bestands gegenüber der Neuausweisung von Bauland zu bevorzugen. Jedoch ist die Aktivierung des Baulandbestands aufgrund der überwiegenden privaten Eigentumsverhältnisse oftmals nicht oder nur schwer möglich, sodass dieser für eine Bebauung nicht zur Verfügung steht. Aufgrund dessen kann die Neuausweisung von Bauland zur Bedarfsdeckung notwendig sein. Dies geschieht jedoch unter Berücksichtigung des lokalen Bedarfs. Dabei steht der Erhalt der lokalen Bevölkerung und die Deckung des Eigenbedarfs im Vordergrund. Dementsprechend besteht nicht die Gefahr, dass zu viel Bauland ausgewiesen wird. Die Festlegung als Potentialfläche ist lediglich eine langfristige Entwicklungsoption, bei der nicht auf allen Flächen eine Siedlungserweiterung stattfinden muss.

Die Entwicklungs- und Potenzialflächen sind in Bereichen lokalisiert, die sich aufgrund ihrer Lage grundsätzlich für Wohnbauland eignen würden. In der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum GEK Hollabrunn 2040 wurden hierfür unter anderem die naturräumlichen Gegebenheiten, die Lage, Konflikte mit benachbarten Grundstücken, und Bedenken bspw. hinsichtlich der Siedlungsstruktur überprüft. Überdies bedarf es vor allfälligen Umwidmungen weiterführender Untersuchungen.

Den Stellungnahmen Nr. 29, 31, 48, 54-55, 62, 77, 91, 99, 122, 127, 135, 159 und 162 wird **nicht stattgegeben**.

3c.c) weitere Themenbereiche

Die eingebrachten Stellungnahmen befassen sich mit Themen, welche nicht Gegenstand des örtlichen Entwicklungskonzepts, da dieses nur grundsätzliche Aussagen über die Entwicklung des Gemeindegebiets trifft. Aufgrund des weitreichenden Umfangs und der strategischen Ausrichtung kann das örtliche Entwicklungskonzept nicht dem Anspruch gerecht werden, Detailplanungen zu beinhalten.

Beispielhaft angeführt sind hier Stellungnahmen über die Wiederherstellung verlorengegangener Teiche, die mögliche Beeinträchtigung des Ortsbildes am Hauptplatz durch die Nutzung als Lagerräumlichkeiten („Storage Unit“) oder die Beeinträchtigung der Privatsphäre u.s.w.

Den Stellungnahmen Nr. 7, 9, 122, 127, 131, 143-135, 138, 148, 150, 153, 156 und 159 wird **nicht stattgegeben**.

4. Raumordnungsfachliches Gutachten der Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung:

Am 07.09.2023 fand, nach Ende der Auflagefrist, ein Abstimmungstermin zwischen der Stadtgemeinde Hollabrunn, Raumplanungsbüro und der Abt. RU7 Amt der NÖ Landesregierung statt, zur Erstellung des raumordnungsfachlichen Gutachtens. Dabei wurden durch die Gutachter offene bzw. für sie unklare Punkte aufgelistet, welche in

einem von ihnen verfassten Besprechungsprotokoll vom 19.09.2023 festgehalten wurden. Auf Basis dieses Dokuments wurden die Auflageunterlagen überarbeitet und der Entwurf neu übermittelt. Im Anschluss erfolgte die raumordnungsfachliche Beurteilung dieser überarbeiteten Unterlagen.

Die Stellungnahme vom 6.12.24 umfasst folgende Einwände:

Betreffend das **Siedlungskonzept** wird angemerkt, dass die Funktionen der Ortsteile nicht deziert beschrieben oder in einer Plandarstellung abgebildet wurden, jedoch aus den unterschiedlichen vorliegenden Unterlagen ablesbar seien.

Betreffend das **Örtliche Entwicklungskonzept** wird angemerkt, dass einige Maßnahmen in der Plandarstellung keine klare Repräsentation finden würden. Zusätzlich werde festgestellt, dass durch die Plandarstellung Unklarheiten bzw. Unschärfen entstehen könnten. In der Legende werde auf Maßnahmen verwiesen, die in der Plandarstellung nicht enthalten seien. Es erscheint erforderlich, die raumordnungsrelevanten Maßnahmen an geeigneter Stelle in der Plandarstellung anzuführen, damit die Festlegungen im Plan diesen Maßnahmen über die Legende eindeutig zugeordnet werden können.

Es wird außerdem darauf verwiesen, dass Unklarheiten hinsichtlich der doppelten Festlegung von Maßnahmen und Entwicklungszielen für Stadt- und Ortsteile bestünden. Die Entwicklungsziele würden nur auf Blatt 1 erläutert und teilweise im Plan durch flächige Ausweisungen konkretisiert. Inwiefern die Bedingungen dieser Entwicklungsziele jedoch auch für Potenzialflächen außerhalb dieser flächigen Ausweisungen anzuwenden seien, sei nicht eindeutig.

Als weiterer Punkt wird kritisch angemerkt, dass die Entwicklungsziele zwar der Umsetzung bestimmter Maßnahmen aus dem Verordnungstext dienen würden, jedoch ein Verweis darauf fehlte, wodurch der Zusammenhang unklar bleibt. Auch würden die Entwicklungsziele aufgrund ihrer Formulierung auch eigenständige Maßnahmen darstellen. Eine Hierarchie zwischen Entwicklungszielen und Maßnahmen sei nicht erkennbar und könne zu Unklarheiten führen.

Des Weiteren wird empfohlen, verschiedene Verweise und Hinweise zu ergänzen oder Begrifflichkeiten zu ändern. Etwa solle ein Verweis auf den Prüfaufwand in Blatt 4 hinzugefügt werden oder die Bezeichnung „Hinweise“ im Planblatt 4 sei in „Bedingung“ oder einen vergleichbaren Begriff abzuändern.

Die Stellungnahme weist darauf hin, dass die Darstellung des Untersuchungsaufwands auf Blatt 4 zwar übersichtlich gestaltet sei, aber bei manchen Themen nur über die textlichen Unterlagen nachvollzogen werden könne. Außerdem sei darzustellen, bei welchen Prüfkriterien im Fall einer Uwidmung auf jeden Fall ein Prüfbedarf bestehe.

Abschließend wird in der Tabelle auf Blatt 4 der Fehler festgestellt, dass EF61 fälschlicherweise als PF61 geführt sei.

Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:

- Um die Funktionen der Ortsteile grafisch zu veranschaulichen, wird die Karten-
darstellung „Entwicklungsziele für die Stadt- und Ortsteile der Gemeinde“ in der
Publikation mit Symbolen ergänzt, die diese Funktionen den einzelnen Kata-
stralgemeinden zuordnen.
- Bedeutenden Maßnahmen, die in der Plandarstellung in keiner Form ersichtlich
waren, werden im Planblatt 3 im Rahmen eines Informationsfeldes textlich er-
gänzt und beschrieben.

- Zwischen der Legende und den Maßnahmen werden Hinweise ergänzt und teilweise besser hervorgehoben. So wird beispielweise bei den relevanten Maßnahmen, für die Prüfkriterien erforderlich sind, in der Legende folgender Hinweis nun mehr klar hervorgehoben: „Erforderliche Untersuchungen zu den Schutzgütern siehe Tabelle Blatt 4.“
- In der Plandarstellung werden die Flächen „Bauland – Sondergebiet“ und „Betriebsbauland“ farblich umrandet, um ersichtlich zu machen, welchem Entwicklungsziel für die Stadt- und Ortsteile der Gemeinde diese Flächen zugeordnet werden können. Auch die Potenzial- und Entwicklungsflächen wurden mit einer Schraffur versehen, sodass auch diese eindeutiger einem Entwicklungsziel zugeordnet werden können.
- Auf Planblatt 4 wird die Begrifflichkeit „Weitere Hinweise zu den Potenzialflächen“ zu „Weitere Umsetzungsbedingungen“ abgeändert.
- In der Publikation wird textlich ergänzt, bei welchen Prüfkriterien im Fall einer Umwidmung auf jeden Fall ein Prüfbedarf besteht.
- In der Tabelle der Prüfkriterien der Schutzgüter wurde die Beschriftung PF61 zu EF61 ausgebessert.

Auf Basis dieses Dokumentes wurden die Auflageunterlagen überarbeitet und zur Prüfung übermittelt. Seitens der Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung wurde am 06.12.2024 ein **positives Gutachten erstellt, und am 12.12.2024** durch die Abt. RU1, Amt der NÖ Landesregierung an die Stadtgemeinde **übermittelt**.

Bürgermeister Ing. Babinsky stellt daher den

Antrag

**auf Verordnung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes
(Gemeindeentwicklungskonzept 2040 – GEK 2040)
gemäß §13 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 10/2024**

VERORDNUNG

§ 1 Inhalt

Auf Grundlage des § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 97/2020 wird für die Stadtgemeinde Hollabrunn erstmalig ein örtliches Entwicklungskonzept (als Teil des örtlichen Raumordnungsprogramms) unter der Bezeichnung Gemeindeentwicklungskonzept Hollabrunn 2040 (GEK Hollabrunn 2040) aufgestellt.

§ 2 Öffentliche Einsichtnahme

Die Plandarstellung des Gemeindeentwicklungskonzeptes Hollabrunn 2040 (GEK Hollabrunn 2040), verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Knoll, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker unter der Zahl 22-25/OEK/301/N, die mit einem Hinweis auf diesen Verordnungstext versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Leitbild

Hollabrunn ist die Stadtgemeinde mit der höchsten Lebensqualität in Niederösterreich. Der Stadtgemeinde Hollabrunn ist es ein Anliegen, die Gemeinde für diese und die nächsten Generationen aktiv und gemeinschaftlich zu gestalten.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn ist Zentrum des Bezirks, Kleinstadt und ländlicher Raum zugleich. Die Stärken und Herausforderungen dieser Vielfalt sind Ansporn für eine geordnete, umfassende und integrierte Gemeindeentwicklung.

Die Stadtgemeinde Hollabrunn stellt den Grundsatz eines würdevollen Lebens für ihre Bewohner:innen als oberste Prämisse außer Frage und berücksichtigt diesen Grundsatz in allen Entscheidungen.

§ 4 Leitsätze

- (1) Hollabrunn fördert lebendige Orte in Dorf und Stadt. (L01)
- (2) Hollabrunn forciert eine geordnete Entwicklung. (L02)
- (3) Hollabrunn stärkt seine l(i)ebenswerten Dörfer. (L03)
- (4) Hollabrunn wertet den öffentlichen Raum als Visitenkarte der Stadtgemeinde auf. (L04)
- (5) Hollabrunn erhält, pflegt und schützt seine Natur- und Kulturlandschaft. (L05)
- (6) Hollabrunn ist strategischer Partner der Wirtschaft. (L06)
- (7) Hollabrunn entwickelt sich als junge, dynamische Stadtgemeinde weiter. (L07)
- (8) Hollabrunn gestaltet Mobilität zukunftsfähig. (L08)
- (9) Hollabrunn setzt Maßnahmen zum Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel und der CO2-Reduktion. (L09)

§ 5 Entwicklungsziele für die Stadt- und Ortsteile der Gemeinde

(1) KG Hollabrunn, KG Suttenbrunn, KG Aspersdorf, KG Magersdorf, KG Ra-schala, KG Sonnberg

Übergeordnete Entwicklungsziele:

- Stärkung des städtischen Siedlungsraumes als umfassenden Versorgungs-, Wohn-, Arbeits- und Betriebs-, sowie Bildungsstandort
- Fokus der Entwicklung auf Innenentwicklung und lokalbedarfsorientierte Neuwidmung von Wohn- und Betriebsbauland, vorausschauende Flächensicherung für langfristige Entwicklung von Wohn- und Betriebsbauland

Entwicklungsziele für die Stadt- und Ortsteile:

1. Innenstadt: Erhalt und Stärkung der Nutzungsmischung/Multifunktionalität in der Innenstadt (Wohnen, Arbeiten, sich versorgen, Freizeit), qualitätsvolle Innenentwicklung, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen bei gleichzeitiger Bewahrung von Freiräumen und Verbesserung der Freiraumqualität

2. Stadt- und Ortsteile mit höherer Siedlungsdichte: Qualitätsvolle Innenentwicklung, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen bei gleichzeitiger Bewahrung von Freiräumen und Verbesserung der Freiraumqualität
3. Stadt- und Ortsteile mit hohem Durchgrünungsgrad: Qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Wahrung des hohen Durchgrünungsgrades, maßvolle Bestands- und Innenentwicklung, keine Festlegung der Widmungsarten Bauland-Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN) bzw. Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN), keine Erhöhung der bestehenden Bebauungshöhen im Bebauungsplan über Bauklasse II bzw. eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 8 Metern für Flächen, die als Wohnbau land gewidmet sind bzw. gewidmet werden
4. Stadtnahe Dörfer: maßvolle Bestands- und Innenentwicklung, Erhalt der dörflich/landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Schutz des Ortsbildes und Erhalt der vorhandenen sozialen Infrastruktur
5. Betriebs- und Industriegebiet Nord: Stärkung des regionalen Wirtschaftsstandortes Hollabrunn und Förderung einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik
6. Bildungs- und Freizeitcluster Hollabrunn: Stärkung und Weiterentwicklung des Stadtteils als Bildungs- und Freizeitcluster von regionaler Bedeutung

(2) Katastralgemeinde Breitenwaida

Übergeordnete Entwicklungsziele:

- Stärkung des Ortes Breitenwaida als lokales Versorgungszentrum und attraktiven Wohnstandort
- lokalbedarfsorientierte Neuwidmung von Wohnbau land

Entwicklungsziele für die Ortsteile:

1. Ortsteile mit hohem Durchgrünungsgrad: Qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Wahrung des hohen Durchgrünungsgrades, maßvolle Bestands- und Innenentwicklung, keine Festlegung der Widmungsarten Bauland-Wohngebiete für nachhaltige Bebauung (BWN) bzw. Bauland-Kerngebiete für nachhaltige Bebauung (BKN), keine Erhöhung der bestehenden Bebauungshöhen im Bebauungsplan über Bauklasse II bzw. eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 8 Metern für Flächen, die als Wohnbau land gewidmet sind bzw. gewidmet werden
2. Dorfkern mit Versorgungsfunktion: Stärkung der Versorgungsfunktion und Erhalt der vorhandenen sozialen Infrastruktur, Ortskernentwicklung mit Fokus auf Erhalt der Grün- und Freiräume als Erholungs- und Freizeitraum, maßvolle Bestands- und Innenentwicklung, Erhalt der dörflich/landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Schutz des Ortsbildes

(3) Ländlich geprägter Siedlungsraum (KG Groß, KG Kleinstelzendorf, KG Oberfellabrunn, KG Wolfsbrunn, KG Dietersdorf, KG Puch, KG Kleedorf, KG Mariathal, KG Wieselsfeld, KG Kleinstetteldorf, KG Eggendorf im Thale, KG

Altenmarkt im Thale, KG Enzersdorf im Thale, KG Kleinkadolz, KG Weyerburg)

Übergeordnete Entwicklungsziele:

- Konzentration der Entwicklung auf maßvolle Bestands- und Innenentwicklung
- Fokus auf Eigenentwicklung der Orte – lokalbedarfsorientierte
- Neuwidmung von Bauland und kleinräumige Abrundungen des Baulandes im Bedarfsfall
- Erhalt der dörflich/landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Schutz des Ortsbildes
- Erhalt der vorhandenen sozialen Infrastruktur

§ 6 Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 1 (L01 - § 4 Abs. 1)

1. Erhöhung der Frequenz in der Hollabrunner Innenstadt (Z01)

M01 Förderung der Ansiedlung eines neuen Magnetbetriebs, vorzugsweise aus dem Lebensmittelbereich in der Kernzone Innenstadt

M02 Öffentliche Einrichtungen in der Innenstadt erhalten und weitere Entwicklung in der Kernstadt forcieren

M03 Förderung von frequenzstarken Erdgeschoß-Nutzungen in der Innenstadt

2. Funktionsdurchmischung als Basis einer lebendigen Innenstadt erhalten und weiter stärken (Z02)

M04 Durchführung qualitätssichernder Verfahren in der Stadtentwicklung

M05 Erhalt des Hauptplatzes und der Sparkassegasse als multifunktionaler Standort (Mix aus Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Kultur und Einkaufen)

3. Stärkung der Dorfgemeinschaften (lokale Identitäten), Entwicklung des Gemeinde- netzwerkes und Erhalt der Multifunktionalität der Dörfer (Z03)

M06 Dezentrale öffentliche Infrastruktur erhalten (Schulen, Kindergärten)

M07 Vereine als Träger dörflichen Lebens erhalten

M08 Kommunikationsplattform als Möglichkeit zur Präsentation und zum Austausch von Vereinen forcieren (digitale Anschlagtafel)

(2) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 2 (L02 - § 4 Abs. 2)

1. Kompakte Kernstadt Hollabrunns als Stadt der kurzen Wege fördern (Z04)

M09 Pfade durch die Kernstadt sichern und bei Neubauprojekten sicherstellen

2. Innenentwicklung vor Außenentwicklung stellen (Z05)

M10 Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Nachverdichtung für geeignete Bereiche mit hoher Versorgungsqualität und guter Erschließung durch den öffentlichen Nahverkehr und den nicht-motorisierten Verkehr schaffen

M11 Entwicklung von verdichteten Wohnbauprojekten außerhalb der Kernstadt ausschließlich bei gleichzeitig hochwertiger und durchgängiger Anbindung des nicht-motorisierten Individualverkehrs an die Innenstadt

M12 Keine Rahmenbedingungen für neue Siedlungsgebiete mit geringer Dichte und freistehender Einzelbebauung innerhalb der Kernstadt schaffen

3. Aktive Bodenpolitik der Gemeinde in den städtischen sowie ländlichen Katastralgemeinden forcieren (Z06)

M13 Aktivierung von Baulandreserven und Prüfung von Ankaufsmöglichkeiten von Grundstücken

M14 Lokalbedarfsorientierte Neuwidmung von Bauland unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsdynamik in städtischen sowie ländlichen Katastralgemeinden

4. Erhalt des Bevölkerungsstandes in den Katastralgemeinden und Schutz und Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen (Z07)

M15 Abrundung des Baulandes in den ländlichen Katastralgemeinden

M16 Erhaltung und maßvolle Weiterentwicklung der kleinteiligen Siedlungsstruktur in Siedlungsgebieten mit hohem Durchgrünungsgrad und dörflich/ landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten

M17 Erstellung von Teilbebauungsplänen für alle Katastralgemeinden zur Erhaltung der Dorfstrukturen und des Ortsbildes

5. Ortstypische, sensible Entwicklung der Hollabrunner Kellergassen (Z08)

M18 Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur Aktivierung der Hollabrunner Kellergassen

(3) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 3 (L03 - § 4 Abs. 3)

1. Förderung der Aufenthaltsqualität der Grün- und Freiräume in allen Katastralgemeinden (Z09)

M19 Dorfzentren als klar ablesbare Dorfzentren ausbilden, erhalten und verbessern (Bereiche um Dorfhäuser, Anger, Plätze, Kirchen)

M20 Innerörtliche Gehwege erhalten, sichern und aufwerten

M21 Pflanzung von Dorfbäumen entlang der Hauptstraßen in den Dörfern zur Förderung der Identität und zur Verbesserung des Mikroklimas

M22 Aktivierung dörflicher Grün- und Mikrofreiräume

(4) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 4 (L04 - § 4 Abs. 4)

1. Hochwertige Nutzung des öffentlichen Raumes (Z10)

M23 Hochwertige Gestaltung der öffentlichen Freiräume und wichtiger Verbindungsachsen zur Förderung der Aufenthaltsqualität

M24 Transformation der Straßenräume zugunsten aller Verkehrsteilnehmer:innen

M25 Neudefinition und Belebung des öffentlichen Raumes der Achse Lothringerplatz
 – Sparkassegasse – Hauptplatz – Bahnstraße

M26 Reduzierung der Stellplätze am Hauptplatz bei gleichzeitiger Schaffung von alternativen Stellplatzangeboten zugunsten der PKW-Erreichbarkeit der Innenstadt bei Anfahrt von außen aus den Katastralgemeinden

2. Sicherung und Schaffung neuer Grün- und Freiräume zur Kompensation der Nachverdichtung in der Innenstadt und in Stadtteilen mit höherer Siedlungsdichte (Z11)

M27 Aktivierung von Mikrofreiräumen und Pocketparks in der Kernstadt

M28 Göllersbach als städtischen Grünraum aktivieren

M29 Erhöhung der Freiraumdurchlässigkeit und Vernetzung der Grünräume durch Grünkorridore und Wege ins Grüne (Alleen)

3. Freiraum als identitätsstiftendes Merkmal der Gesamtentwicklung sehen (Z12)

M30 Entwicklung und Umsetzung eines Freiraummöblierungsprogrammes im Sinne einer Corporate Identity

M31 Berücksichtigung der Freiraumschwerpunkte Natur, Landschaft, Kinder, Wasser und Bewegung bei der Um- oder Neugestaltung von Grünräumen

M32 Pflanzung von Straßenbäumen entlang breiter Straßenzüge zur Förderung der Identität und zur Verbesserung des Mikroklimas

(5) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 5 (L05 - § 4 Abs. 5)

1. Bewahrung einer vitalen, funktionsfähigen Kulturlandschaft, die ihre Funktionen nachhaltig erfüllen kann (Z13)

M33 Traditionelle Grünräume (Anger) in den Dörfern für die Dorfgemeinschaft nutzen

M34 Identifikation von Naturgefahren und Sicherung von Schutzbereichen in der Kulturlandschaft

2. Erhaltung und Sicherung der landwirtschaftlichen Charakteristik (Topografie, Aussicht, Achsen, etc.) der Kulturlandschaft (Z14)

M35 Zugang zu Naherholungsräumen in der Kulturlandschaft sichern und Erreichbarkeit verbessern (z.B. Wegeleitsystem)

3. Entwicklung eines sanften naturbezogenen Tourismus (Z15)

M36 Unterstützung von Schulprojekten zur Vermittlung der Hollabrunner Natur- und Kulturlandschaft

M37 Entwicklung „Das Göllersbachtal“ als gemeindeübergreifende Marke zur Förderung des Tourismus im Göllersbachtal mit seinen landschaftlichen Besonderheiten

M38 Ausbau der touristischen Infrastruktur forcieren

4. Bedachtnahme auf die an Grund und Boden gebundene Landwirtschaft (Z16)

M39 Sicherung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Böden durch Festlegungen im örtlichen Raumordnungsprogramm

M40 Prüfung Sicherung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und -flächen für die Landwirtschaft

5. Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaft als Lebensraum (Z17)

M41 Wildtierkorridore erhalten und schützen

M42 Erhalt und verantwortungsvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaft

(6) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 6 (L06 - § 4 Abs. 6)

1. Förderung lokaler Mikroökonomien und Stärkung der dörflichen Wirtschaft und Versorgung (Z18)

M43 Förderung regional produzierender Betriebe durch Information über digitale Medien der Stadtgemeinde (z.B. digitale Anschlagtafel, Website)

M44 Förderung von mobilen, dezentralen Einkaufsmöglichkeiten bei fehlender fußläufig erreichbarer Nahversorgung

M45 Entwicklung eines „Leitprodukts“ für Hollabrunn

2. Langfristige Absicherung von Arbeitsplätzen durch standortadäquate Unternehmensansiedlungen unter Berücksichtigung der vorherrschenden Wirtschaftsstruktur (Z19)

M46 Regelmäßige Kommunikation über den Wirtschaftsstandort Hollabrunn

M47 Citymanagement für bestehende Handels- und Dienstleistungsbetriebe als Anlaufstelle und Kommunikationsplattform

M48 Aufbau eines strukturierten Wissens über die Standortqualitäten aus Sicht Gewerbe/Industrie

M49 Strukturierter Netzwerkaufbau zu Immobilieneigentümer:innen und möglichen Immobiliennutzer:innen, auch unter Zuhilfenahme externer Expert:innen

3. Nachnutzung von Leerständen (Z20)

M50 Informationsweitergabe bei Anfragen zu leerstehenden Geschäftslokalen

4. Bestehende Betriebsstandorte erhalten und qualitativ weiterentwickeln (Z21)

M51 Sicherung von bestehenden Betriebsstandorten und potenziellen Erweiterungsflächen

M52 Attraktive Gestaltung der Freiräume vor den Geschäften (Fahrradabstellanlagen, Bäume, etc.)

5. Forcierung einer aktiven Betriebsansiedlungspolitik (Z22)

M53 Ausweisung und Bereitstellung von Betriebsbauland an hochrangig erschlossenen Standorten

M54 Sicherstellung der Grundstücksverfügbarkeiten im Bereich von potentiellen Betriebsbaulanderweiterungsgebieten

M55 Verwertung freiwerdender, ungenutzter oder nicht effizient genutzter Flächen im bestehenden (Betriebs-)Bauland

M56 Interkommunale Wirtschaftskooperationen fördern

(7) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 7 (L07 - § 4 Abs. 7)

1. Wahrnehmen von Hollabrunn als familienfreundliche Stadt, die Wohnraum für jede Lebenslage der Bevölkerung bietet (Z23)

M57 Soziale Infrastruktur für jede Lebenslage der Bevölkerung prüfen und sicherstellen

2. Zeitgemäße Infrastruktur in allen Bereich zur Verfügung stellen (Z24)

M58 Digitalisierung für die Entwicklung der Stadt (Breitband, 5G) als Standard vorrichten

M59 Wlan-Hotspots im öffentlichen Raum zur Verfügung stellen

3. Diversifizierung des Kultur- und Freizeitangebotes (Z25)

M60 Prüfung der Auslastung und Potenziale vorhandener Veranstaltungsräume

4. Positionierung als Bildungsgemeinde als langfristiges Ziel verfolgen (Z26)

M61 Job- und Bildungsmesse als Chance für den Bildungsstandort beibehalten und nach Möglichkeit die erarbeitete Position weiter ausbauen.

M62 Konzentration von Bildungseinrichtungen in der Kernstadt Hollabrunn im Bereich des Bildungs- und Freizeitclusters mit hochwertigen Freiräumen und guter Erreichung im Umweltverbund

M63 Verknüpfung von Ausbildung und Arbeitswelt

(8) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 8 (L08 - § 4 Abs. 8)

1. Erhöhung der Anteile des Fuß- und Radverkehrs am Modal Split (Z27)

M64 Sichtbarmachung der räumlichen Nähe im Kernstadtbereich (Fußläufigkeit, Radreichbarkeit; Wegeleitsystem)

M65 Ost-West und Nord-Süd Fahrradkorridore im Stadtgebiet durch Mehrzweckstreifen und Radwege schaffen

M66 Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr

M67 E-Lastenrad-Verleih durch die Gemeinde als Alternative zu „mit-dem-Auto-zum-Supermarkt“ anbieten

2. Ausbildung eines multimodalen Knotens am Standort Bahnhof Hollabrunn (Z28)

M68 Mikro-ÖV ausbauen und Etablierung einer Schulbusroute

M69 Engagement der Gemeinde für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Hollabrunn-Stockerau zur Verbesserung des Pendelverkehrs

M70 Stärkung des Anruf-Sammel-Taxis zur Vernetzung der Katastralgemeinden und verbesserten ÖPNV-Erreichbarkeit

M71 Umsetzen einer niveaufreien Bahnquerung im Bereich L27 Anton Ehrenfried-Straße für den Radverkehr und motorisierten Individualverkehr

3. Erhöhung der Anteile des Radverkehrs in den Katastralgemeinden (Z29)

M72 Attraktivierung des Göllersbachs und Runzenbachs als verbindende Freiraumkorridore durch das Stadtgebiet

M73 Förderung von E-Rad-Mobilität Infrastruktur (z.B. Kooperation ÖAMTC)

M74 Ausbau der Radinfrastruktur bei wichtigen Zielpunkten

(9) Ziele und Maßnahmen zu Leitsatz 9 (L09 - § 4 Abs. 9)

1. Attraktivierung der Infrastruktur für den nicht-motorisierten Individualverkehr (NMIV) / Reduktion und Effizienzsteigerungen im motorisierten Individualverkehr (MIV) (Z30)

M75 Förderung von verkehrssicheren Kreuzungspunkten - z.B. Kreuzung L27 Anton Ehrenfried- Straße / Aumühlgasse

M76 Kurzparkzone ausweiten

M77 MIV-Besetzungsgrad durch Mitfahrerbankerl und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde stärken

M78 Ausweitung der Tempo-30 Zone in der Stadt sowie den Katastralgemeinden

M79 Elterntaxis reduzieren und aktiv das Zu-Fuß-gehen fördern unter dem Motto „Geben wir unseren Kindern den Schulweg zurück“

M80 Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich des Schulcampus in der Josef-Weisleinstraße umsetzen

M81 Nordumfahrung B40 als langfristige Entwicklungsmaßnahme berücksichtigen

2. Förderung von erneuerbaren Energien und Reduktion des Energiebedarfs (Z31)

M82 Prüfung und Sicherstellung geeigneter Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energien

(a) Auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden (mit einer Wertzahl 2 zwischen 71 und 100 lt. Bodenschätzung des BMF/BEV) ist die Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) ausgeschlossen.

(b) Wenn mehr als 25 % einer zu prüfenden Widmungsfläche auf mittelwertige Böden (mit einer Wertzahl 2 zwischen 51 und 70 lt. Bodenschätzung des BMF/BEV) entfallen, ist die Ausweisung der Widmungsart Grünland- Photovoltaikanlage (Gpv) nur unter Vorlage eines Konzeptes im Sinne des § 4 Abs. 1 NÖ SekRop PV möglich.

Die Umsetzung eines solchen Konzeptes ist mittels eines Raumordnungsvertrages sicherzustellen.

M83 Ausbau und Förderung der Ausnutzung der Sonnenenergie auf kommunalen Gebäuden und Prüfung der Ortsbildverträglichkeit

M84 Sanierung und Adaptierung kommunaler Gebäude zur Reduktion des Heizwärmebedarfs

M85 Umsetzung von Maßnahmen gemäß der sechs Handlungsfelder des e5-Programmes

M86 Informationsleistungen für die Bevölkerung zum Thema klimabewusstes Bauen anbieten

3. Stadtklimatische Strategien der Kühlung, Durchlüftung und Sicherung von Grünräumen forcieren (Z32)

- M87 Festlegung von Dach- und Fassadenbegrünungen bei größeren Bauvorhaben
 M88 Festlegungen hinsichtlich Begrünung und Bodenversiegelung von betrieblichen Anlagen, öffentlichen KFZ-Abstellflächen und größeren Wohnbauprojekten

4. Rückgang der zusätzlichen Bodenversiegelung pro Jahr (Z33)

- M89 Rückbau von versiegelten Flächen und Erhöhung des Anteils von versickerungsfähigen Grünräumen
 M90 Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Grünräumen
 M91 Erhöhung des Grünanteils und Bereitstellung von Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser in dichter bebauten Siedlungsbereichen
 M92 Prüfung von Möglichkeiten zur Schaffung sickerwasserspeichernder Medien unterhalb der Verkehrsflächen (Schwammstadt-Prinzip) im Zuge von Umgestaltungsarbeiten im Stadtzentrum Hollabrunn
 M93 Vorgabe von ökologischen und energietechnischen Rahmenbedingungen für die Gestaltung von Betriebsgebieten durch raumordnungsrechtliche Instrumente
 M94 Vorlage von Parzellierungskonzepten mit Berücksichtigung von Grünräumen und Retentionsflächen für Oberflächenwasser bei neuen Bauprojekten
 M95 Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen M87 bis M94 in der Bebauungsplanung, insbesondere im Suttenbrunn und Raschala („klimaresilienter Bebauungsplan“) Teilbebauungsplan KG Hollabrunn

§ 6 Genehmigung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 97/2020 mit Bescheid vom XX. XXXXXXXX 202x, RU1-R-XXXXXXX genehmigt.

§ 7 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-0 in der geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der TT.MM.JJJJ, in Kraft.

Hiezu erfolgt eine Wortmeldung von Gemeinderat Mag. Ecker, Stadtrat Kral und Gemeinderat DI Tauschitz.

Danach verlassen die Mandatare der GRÜNEN, FPÖ und LS die Sitzung.

Gemäß § 48 Abs. 1 der NÖGO 1973 ist die Beschlussfassung nicht mehr gegeben und Bürgermeister Ing. Babinsky schließt um 21:11 Uhr die Sitzung.